



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Rechtsprechung

zur

Personalratswahl

Stand: 11/2015

Inhaltsverzeichnis

1. Beschäftigteneigenschaft

Sozialhilfeempfänger

BVerwG v. 26.1.2000 - 6 P 2.99

Ruhen des Arbeitsverhältnisses

OVG Nordrhein-Westfalen v. 25.10.2001 - 1 A 315/01.PVL

In einer militärischen Dienststelle verwendete Soldaten

OVG Nordrhein-Westfalen v. 19.3.2002 - 1 A 1117/01.PVB

2. Dienststellen/Verselbstständigung

Dienststelleneigenschaft nur bei Entscheidungs- und Handlungsspielraum des Dienststellenleiters

BVerwG v. 29.3.2001 - 6 P 7.00

Verselbstständigung einer Nebenstelle ohne Dienststellenleiter/Informationsanspruch des Nebenstellenpersonalrats

BVerwG v. 13.9.2010 - 6 P 14.09

Verselbstständigung eines Dienststellenteils/Personalvertretungsrechtliche Befugnisse des Leiters

BVerwG v. 3.7.2013 - 6 PB 15.13

Verselbstständigung von Fachbereichen

VGH Bayern v. 28.2.2011 - 17 P 10.1065

Verselbstständigung verschiedener im selben Stadtgebiet gelegener Dienststellenteile

OVG Niedersachsen v. 1.4.1998 - 17 L 5256/96

Verselbstständigung der Untergliederungen von Nebendienststellen und Dienststellenteilen

VG Mainz v. 1.2.2007 - 5 L 1004/06.MZ

Verselbstständigung von Prüfbüros in den Prüfbezirken der Deutschen Rentenversicherung

VGH Bayern v. 30.11.2010 - 18 P 09.2069

Eigenständigkeit einer Teildienststelle

VGH Bayern v. 26.11.1997 - 17 P 97.1167

Besetzung des Abstimmungsvorstands/Nichterforderlichkeit eines Leiters verselbstständigter Dienststelle

OVG Nordrhein-Westfalen v. 30.10.2009 - 16 A 1027/09.PVB

Auswirkungen des Amtszeitendes des Örtlichen Personalrats der Zentrale einer Dienststelle auf die Amtszeit des Nebenstellenpersonalrats

OVG Sachsen v. 29.1.2015 - PL 9 A 141/12

Neuwahl nach Rücktritt des Nebenstellenpersonalrats/Wirksamkeitsdauer des Verselbstständigungsbeschlusses

BVerwG v. 26.1.2000 - 6 P 3.99

Zulassung eines verfristeten Verselbstständigungsbeschlusses

VG Köln v. 26.4.2013 - 33 K 2221/12.PVB

3. Personalratsfähige Dienststellen

Einordnung der Stäbe der Divisionen als Wahlbereiche i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SBG

BVerwG v. 23.9.2004 - 6 P 2.04

Wahlrecht der Soldaten des Einsatzführungsbereichs 2 der Luftwaffe zu Personalvertretungen

BVerwG v. 8.10.2007 - 6 P 2.07

Wahl von Personalvertretungen durch sog. Kontaktsoldaten in der Bundeswehrverwaltung

BVerwG v. 21.1.2008 - 6 P 16.07

Ortsfeste Anlage der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung

BVerwG v. 29.10.2002 - 6 P 5.02

Militärische Kleindienststellen

BVerwG v. 7.1.2003 - 6 P 7.02

Wahl von Vertrauenspersonen bei Brigaden und Divisionen

BVerwG v. 23.1.2002 - 6 P 2.01

Zuordnung der Dienststelle zu den für Soldaten personalratsfähigen Dienststellen

OVG Nordrhein-Westfalen v. 15.4.2003 - 1 A 3361/02.PVB

Wahl von Vertrauenspersonen oder Personalvertretungen im Bereich der Bundeswehr

BVerwG v. 23.9.2004 - 6 P 2.04

Begriffe der Einrichtung und des Verbandes

OVG Nordrhein-Westfalen v. 13.12.2000 - 1 A 475/99.PVB

4. Wahlberechtigung

Auswirkungen der Personalgestaltung nach § 4 Abs. 3 TVöD auf die Wahlberechtigung zum Personalrat bei der gestellenden Dienststelle

BVerwG v. 22.9.2015 - 5 P 12.14

Wahlrecht und Wählbarkeit bei am Wahltag über sechs Monate laufender Erziehungszeit

VG Saarland v. 4.2.2013 - 9 L 341/13

Wahlberechtigung von Beschäftigten bei Dienstortverlagerung des Referatsleiters/Rechte der Gewerkschaften im Geschäftsbereich des BND

BVerwG v. 26.11.2008 - 6 P 7.08

Wahlberechtigung bei Verflechtung der Leitungen von Dienststelle und GmbH

OVG Nordrhein-Westfalen v. 31.1.2014 - 20 A 2155/12.PVL

Wahlberechtigung von Auszubildenden einer „Ausbildungswerkstatt“ der Bundeswehr

OVG Niedersachsen v. 15.5.2013 - 17 LP 8/12

Wahlberechtigung von Leiharbeitnehmern/innen

VGH Hessen v. 18.11.2010 - 22 A 959/10.PV

Wahlberechtigung zum Personalrat von Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr bei Zuweisung von Tätigkeit in Kooperationsbetrieb

BVerwG v. 14.12.2009 - 6 P 16.08

Wahlberechtigung überlassener Arbeitnehmer in der Beschäftigungsdienststelle

VG Frankfurt a. M. v. 3.11.2008 - 23 K 1568/08.F.PV (V)

Wahlberechtigung bei Abordnung

VG Köln v. 27.5.1994 - 33 K 324/92.PVB

Wahlberechtigung bei Wiederholungswahl nach Wahlanfechtung

BVerwG v. 15.2.1994 - 6 P 9.92

Wahlberechtigung bei dauerhafter Zuweisung in Privatbetrieb

VGH Bayern v. 16.6.1999 - 17 P 98.2843

Wahlberechtigung bei Zuweisung einer Tätigkeit bei einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der öffentlichen Hand (GmbH)

OVG Nordrhein-Westfalen v. 15.12.1999 - 1 A 5174/97.PVL

Wahlberechtigung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell

BVerwG v. 15.5.2002 - 6 P 8.01

Wahlberechtigung von Soldaten

BVerwG v. 23.6.1999 - 6 P 6.98

Wahlberechtigung von Arbeitnehmern der Bundeswehr

OVG Nordrhein-Westfalen v. 13.12.2000 - 1 A 475/99.PVB

Verfahren bei ungeklärter Wahlberechtigung

VGH Bayern v. 27.2.2002 - 17 PE 02.509

5. Wählbarkeit

Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Beauftragten für Chancengleichheit von der Wahl zum Personalrat in BW

VGH Baden-Württemberg v. 20.1.2015 - PL 15 S 1102/14

Keine Wählbarkeit zur Stufenvertretung für Auszubildende nach dem BBiG

BVerwG v. 11.9.2007 - 6 PB 9.07

Wählbarkeit zum Betriebsrat bei Gestellung freigestellter Personalratsmitglieder an privatisiertes Krankenhausunternehmen

LAG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011 - 15 TaBV 2347/10

Sechsmonatige Zugehörigkeit zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde

BVerwG v. 4.2.2010 - 6 PB 38.09

Mindestbeschäftigungszeit

VGH Hessen v. 8.3.2001 - 22 TL 43/01

Wählbarkeit von Wahlvorstandsmitgliedern

OVG Niedersachsen v. 15.7.1998 - 18 L 4507/96

Wählbarkeit von zur Abgabe dienstlicher Beurteilungen befugter Beschäftigter

VGH Bayern v. 12.12.2001 - 17 P 01.741

Wählbarkeit während Elternzeit

VG Frankfurt am Main v. 25.7.2005 - 22 K 1568/05 (V)

6. Größe des Personalrats

Anfechtung der Personalratswahl wegen Falschberechnung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

BVerwG v. 24.2.2015 - 5 P 7.14

Gruppenstärke und Sitzverteilung im Personalrat

BVerwG v. 3.7.1991 - 6 P 1.89

Berechnung der Zahl der Regelbeschäftigten bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

OVG Berlin-Brandenburg v. 18.6.2015 - 62 PV 15.14

Ermittlung der Zahl der in der Regel Beschäftigten durch prognostische Einschätzung

OVG Nordrhein-Westfalen v. 15.4.2003 - 1 A 3281/02.PVB

7. Verteilung der Personalratssitze auf Gruppen und Geschlechter

Voraussichtliche Veränderung des Personalbestandes/Minderheitenschutz und d'Hondt'sches System

VGH Hessen v. 4.11.1993 - TK 1734/93

Gruppenbezogene Zusammensetzung des Personalrats/Unwirksamkeit einer im Jahre 2004 durchgeführten Wahl in der Gruppe der Angestellten

BVerwG v. 19.12.2006 - 6 PB 12.06

Berücksichtigung der auf die Geschlechter entfallenden Sitze bei Sitzverteilung nach LPersVG Hessen

VGH Hessen v. 17.11.2005 - 22 TL 254/05

8. Wahlverfahren

Wahlvorschlag für Personalratswahl durch Gewerkschaft in Gründung

OVG Berlin-Brandenburg v. 7.11.2014 - 62 PV 16.13 -

Zum Begriff der Gewerkschaft iSv § 22 PersVG NW

BVerfG v. 31.7.2007 - 2 BvR 1831/06

Ungültigkeit des Wahlvorschlags wegen fehlender Legitimation des unterzeichnenden Gewerkschaftsbeauftragten

VG Düsseldorf v. 12.11.2010 - 34 K 6362/09.PVL

9. Wahlvorstand

9.1 Wahlvorstand - Besetzung

Anfechtbarkeit der Personalratswahl wegen fehlerhafter Hinzuziehung von Ersatzmitgliedern des Wahlvorstands

OVG Nordrhein-Westfalen v. 14.8.2014 - 20 A 1888/13.PVL

Wahlbewerber als Mitglieder des Wahlvorstands

VG Mainz v. 19.6.2012 - 2 K 473/11.MZ

Fehlerhafte Bekanntmachung über den gebildeten Wahlvorstand

VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 2755/93

Vertretung des Wahlvorstands

OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97.PVB

9.2 Wahlvorstand - Schulung

Schulung von Wahlvorstandsmitgliedern

VGH Bayern v. 10.9.1986 - 17 C 86.02076

10. Schutz der Wahl

Wahlbehinderung durch Verhinderung der persönlichen Stimmabgabe

OVG Nordrhein-Westfalen v. 6.5.1998 - 1 A 4540/97.PVL

Überbringung von Formularen für die Anforderung von Briefwahlunterlagen durch Wahlbewerber

VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 1054/94

Verletzung der Objektivitäts- und Neutralitätspflicht durch Information über eingereichte Wahlvorschläge

VG Mainz v. 17.2.1994 - 5 K 3346/93.MZ

Wahlbeeinflussung durch wahltaktische Absprachen/Wahlgeschenke/Einsatz von Sachmitteln der Dienststelle

VG Freiburg v. 16.12.1997 - P 11 K 945/97

Sittenwidrige Wahlbeeinflussung/Verbreitung von Wahlzeitung via Intranet

OVG Nordrhein-Westfalen v. 10.11.2005 - 1 A 5076/04.PVL

Sittenwidrige Wahlbeeinflussung/Wahlwerbung im Intranet

VG Magdeburg v. 23.11.2005 - 11 A 8/05

Behinderung der Personalratswahl durch den Dienststellenleiter

VG Potsdam, v. 8. 6. 2006 - 21 L 339/06.PVL

11. Wahlwerbung

Grenzen zulässiger Wahlwerbung bei der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten

BVerwG v. 27.6.2007 - 6 A 1.06

Schweigepflichtverletzung im Betriebsratswahlkampf als Grund für den Ausschluss aus dem neu gewählten Betriebsrat

LAG Düsseldorf v. 23.1.2015 -- 6 TaBV 48/14

Steuerliche Geltendmachung von Wahlwerbegeschenken

Finanzgericht Berlin-Brandenburg v. 28.3.2007 - 7 K 9184/06 B

Gewerkschaftswerbung per E-Mail

BAG v. 20.1.2009 - 1 AZR 515/08

12. Kosten der Wahl

Erstattungspflicht außergerichtlicher Kosten eines Wahlanfechtungsverfahrens durch die Dienststelle/Unberechtigte Teilnahme von Ersatzmitgliedern an Wahlvorstandssitzung

BVerwG v. 11.10.2010 - 6 P 16.09

Außergerichtliche Kosten eines erfolgreich durchgeführten Wahlanfechtungsverfahrens

BVerwG v. 29.8.2000 - 6 P 7.99

Kosten des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens bei Untersagung einer Personalratswahl

OVG Sachsen-Anhalt v. 20.4.2006 - 5 L 9/05

Abzüge vom Gleitzeitguthaben wegen Sammeln von Stützunterschriften für Betriebsratskandidatur

LAG Hamburg v. 31.5.2007 - 7 Sa 1/07

Kostenübernahme für Zusendung von Briefwahlunterlagen an Privatadressen

VG Arnsberg v. 24.4.2012 - 20 K 1077/12.PVL

13. Wahlanfechtung

13.1 Wahlanfechtung - Anfechtungsbefugnis

Anfechtungsbefugnis der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung

BVerwG v. 24.2.2015 - 5 P 1.14

Anfechtungsbefugnis bei Personalratswahlen im Bereich einer Agentur für Arbeit

BVerwG v. 24.2.2015 - 5 P 6.14

Anfechtungsbefugnis des Kanzlers einer Universität

VG Meiningen v. 11.11.1998 - 3 P 50020/98.Me

Anfechtungsbefugnis einer Gewerkschaft

VGH Baden-Württemberg v. 10.7.1984 - 15 S 532/84

Zweifel an der Anfechtungsbefugnis

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 14.7.1999 - 8 L 272/98

Anfechtungsbefugnis bei Verlust der Wahlberechtigung

BVerwG v. 24.2.2015 - 5 P 7.14

Anfechtungsbefugnis einer Gewerkschaft bei Nichtbetroffenheit der Gruppe

VG Mainz v. 19.6.2012 - 2 K 473/11.MZ

Rechtsschutzbedürfnis nach Anfechtung der Personalratswahl und Rücktritt des Personalrats

BVerwG v. 8.7.2015 - 5 PB 19.14

13.2 Wahlanfechtung - Rechtsschutzbedürfnis

Zeitpunkt des Entfallens des Rechtsschutzbedürfnisses bei Neuwahl

OVG Nordrhein-Westfalen v. 14.4.2004 - 1 A 4408/02.PVB

Geltendmachung der Nichtigkeit einer Personalratswahl

OVG Niedersachsen v. 4.6.2015 - 18 LP 1/15

13.3 Wahlanfechtung - Beweislast

Keine Verwertbarkeit der Erklärung von Wahlberechtigten über ihr Wahlverhalten

OVG Rheinland-Pfalz v. 31.10.1989 - 4 A 2/89

Beweislast für Wahlrechtsverstoß

OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97.PVB

13.4 Wahlanfechtung - Frist

Frist für Begründung der Wahlanfechtung

OVG Nordrhein-Westfalen v. 26.6.1998 - 1 A 315/98.PVL

Begründung der Wahlanfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 23.4.2003 - 8 L 279/02

Fristgerechte Ausübung des Wahlanfechtungsrechts/Personalrat als Beteiligter

OVG Hamburg v. 21.7.1993 - Bs PB 7/92

13.5 Wahlanfechtung – einzelne Verstöße

Anfechtung einer Personalratswahl wegen fehlerhafter Bekanntmachung des Wahlausschreibens

VG Hannover v. 29.11.2011 - 17 A 1603/11

Fehlerhafte Bezeichnung der Wahl

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 23.11.2001 - 8 M 62/01, 8 M 71/01

Falsche Angabe der Gruppenzugehörigkeit

VG Meiningen v. 11.11.1998 - 3 P 50020/98.Me

Fehlerhafte Zusammensetzung des Wahlvorstands

OVG Sachsen v. 13.7.1995 - P 5 S 4/95 -

Fehlen der Angaben zu den ersten drei Bewerbern auf den Stimmzetteln

OVG Nordrhein-Westfalen v. 29.1.1997 - 1 A 4826/96.PVL

Fehlen der Angabe des Absenders auf Freiumschlag bei Briefwahl

OVG Niedersachsen v. 19.2.1986 - 17 B 23/85

Nichtübersendung angeforderter Briefwahlunterlagen

VGH Bayern v. 17.10.1990 - 18 P 90.1814

Verkürzung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

OVG Sachsen v. 13.7.1995 - P 5 S 4/95

Fehlerhafte Verteilung der Sitze auf die Gruppen

OVG Rheinland-Pfalz v. 9.8.1994 - 5 A 10021/94

Veränderung der Reihenfolge der Bewerber

VG Meiningen v. 1.3.2000 - 3 P 50022/9.Me

Unerheblichkeit eines Wahlverstoßes bei bloßer Auswirkung auf die Reihenfolge der Ersatzmitglieder

BAG v. 21.2.2001 - 7 ABR 41/99

13.6 Wahlanfechtung - Berichtigung

Berichtigung des Wahlergebnisses durch das Gericht/Fehlerhafte Bezeichnung der Wahl/Vermutung der Beeinflussung des Wahlergebnisses

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92

Keine Berichtigung des Wahlergebnisses bei fehlerhafter Angabe der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder im Wahlausschreiben

OVG Nordrhein-Westfalen v. 10.2.1999 - 1 A 3656/97.PVL -

14. Wahl des Personalratsvorstands

Wahl von Vorstandsmitgliedern durch Losentscheid

OVG Nordrhein-Westfalen v. 12.7.2010 - 16 A 3259/08.PVL

Wahl in den Vorstand des Personalrats/Losentscheid/Gruppenprinzip

OVG Thüringen v. 20.3.2001 - 5 PO 407/00

Unzulässigkeit des Streichholzziehens als Losentscheid

BVerwG v. 15.5.1991 - 6 P 15.89

Zulässigkeit des Münzwurfs als Losentscheid

VGH Bayern v. 13.2.1991 - 17 P 90.3560

Berücksichtigung der stärksten Wahlvorschlagsliste bei der Wahl des erweiterten Vorstandes

BVerwG v. 17.3.2014 - 6 P 8.13

Wählbarkeit eines zeitweilig nachgerückten Ersatzmitglieds zum Gruppensprecher

VGH Bayern v. 14.4.2015 - 18 P 14.2564

15. Geschäftsführung des Personalrats

Rücktritt des Personalrats zwecks Herbeiführung einer Neuwahl nach gerichtlichem Ausschluss eines Mitglieds

BVerwG v. 7.5.2003 - 6 P 17.02

Vernichtung von Personalratsunterlagen nach Neuwahlen

VG Ansbach v. 10.8.2011 - AN 8 PE 11.01502

16. Rechtsschutz im Wahlverfahren

Eingriff in laufendes Wahlverfahren durch einstweilige Verfügung

VG Mainz v. 14.3.1995 - 4 L 464/95.MZ

Einstweilige Verfügung gegen Wahlvorstand zur Sicherstellung der Wahl

VGH Bayern v. 27.2.2002 - 17 PE 02.509

Einstweilige Verfügung im laufenden Wahlverfahren zur Korrektur der Sitzverteilung auf die Gruppen

OVG Rheinland-Pfalz v. 16.2.2000 - 4 B 10280/00

Keine einstweilige Verfügung auf Abbruch der Personalratswahl beim Bundesnachrichtendienst

BVerwG v. 14.4.2008 - 6 P 6.08

Einstweilige Verfügung nach Abschluss der Stimmabgabe zur vorläufigen Festlegung der Besetzung des Personalrats

OVG Hamburg v. 31.8.1999 - 8 Bs 98/99.PVL

Antragsbefugnis eines Berufsverbandes bezüglich Einbeziehung von Soldaten in die Personalratswahl

BVerwG v. 16.12.2010 - 6 PB 18.10

17. Wahlvorstand/Wahlhelfer

Vertretung von Wahlvorstandsmitgliedern

OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97.PVB

Verpflichtung der Dienststelle zur Unterrichtung des Wahlvorstands

OVG Nordrhein-Westfalen v. 14.4.2004 - 1 A 4408/02.PVB

18. Wählerverzeichnis/Zahl der in der Regel Beschäftigten

Herausgabe des Beschäftigtenverzeichnisses an den Wahlvorstand/Einstweilige Verfügung

OVG Sachsen v. 27.4.2007 - PL 9 BS 83/07

Fehlen des Vermerks der Ausgabe von Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis

VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 1057/94

19. Wahlausschreiben

Information der Gewerkschaften über das Wahlverfahren

OVG Hamburg v. 7.8.1991 - Bs PB 2/90

Aushang am Tag des Erlasses

VG Berlin v. 9.1.1997 - 60 A 42/96

Erlass und Aushang des Wahlausschreibens/Keine Abkürzung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

OVG Thüringen v. 18.9.2013 - 5 PO 1430/10

Anordnung der Stimmabgabe in mehreren Wahllokalen

OVG Niedersachsen v. 30.1.2002 - 17 L 4452/00

Widersprüchliche Angaben/Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten/Aushang

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92

Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten

OVG Nordrhein-Westfalen v. 13.12.2000 - 1 A 475/99.PVB

Angabe der Anschrift des Wahlvorstands

VGH Baden-Württemberg v. 23.9.1997 - PB 15 S 1211/97

20. Wahlvorschläge

Auslegung der Angaben in einem Wahlvorschlag

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 14.7.1999 - 8 L 272/98

20.1 Wahlvorschläge - Einreichungsfrist

Neueröffnung der Einreichungsfrist nach Änderung

VGH Bayern v. 6.9.1989 - 17 P 89.01549

Entgegennahme von Wahlvorschlägen durch Wahlvorstand

LAG Frankfurt v. 7.2.1991 - 12 TaBV 177/90

Bereithalten des Wahlvorstands zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen am letzten Tag der Einreichungsfrist/Beweislast für rechtzeitige Einreichung

BVerwG v. 17.7.1980 - 6 P 4.80

Abweichende Festlegung der Einreichungsfrist

BAG v. 9.12.1992 - 7 ABR 27/92

20.2 Wahlvorschläge – Unverzüglichkeit der Prüfung

Unverzügliche Prüfung eingereicherter Wahlvorschläge

LAG Düsseldorf v. 25.3.2003 - 8 TaBV 70/02

20.3 Wahlvorschläge als Urkunden

Einreichung des Wahlvorschlags in Urschrift

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92

Zusammenhängende Urkunde durch Verbindung mit Heftklammern

LAG Bremen v. 26.3.1998 - 1 TaBV 9/98

Zusammenhängende Urkunde trotz fehlender fester Verbindung

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92

Zusammenhängende Urkunde aufgrund gemeinsamer Merkmale

VG Potsdam v. 3.5.2006 – 21 L 229/06.PVL

20.4 Wahlvorschläge - Abgabeort

Abgabeort für Wahlvorschläge

BVerwG v. 11.8.2009 - 6 PB 16.09

20.5 Wahlvorschläge – Erforderliche Angaben

Angabe der Berufsbezeichnung im Wahlvorschlag/Prüfung durch den Wahlvorstand

BVerwG v. 10.1.2007 - 6 PB 18.06

Angabe „Personalrat“ als Beschäftigungsstelle auf dem Stimmzettel

VG Aachen v. 30.10.2008 - 16 K 1304/08.PVL

Angaben zu Geburtsdatum und Beschäftigungsstelle im Wahlvorschlag

VG Aachen v. 30.8.2012 - 16 K 1612/12.PVL

20.6 Wahlvorschläge - Unterschriften

Verbot des Doppel- bzw. Mehrfachwahlvorschlags

VGH Hessen v. 24.2.2005 - 22 TL 2583/04

Unterschriftenerfordernis bei Wahlvorschlägen von Gewerkschaften

OVG Sachsen-Anhalt v. 6.3.2002 - 5 L 7/01

Wahlvorschlag für Personalratswahl durch Gewerkschaft in Gründung

OVG Berlin-Brandenburg v. 7.11.2014 - 62 PV 16.13

20.7 Wahlvorschläge - Berichtigung

Änderungen im Wahlvorschlag

VGH Baden-Württemberg v. 10.7.1984 - 15 S 532/84

20.8 Wahlvorschläge - Kennwort

Ausschluss einer Verwechslungsgefahr bei Kennwortwahl

VG Potsdam v. 26.8.1998 - 16 K 2312/98.PVL

Bezeichnung eines Gewerkschaftsvorschlags mit „Freie Liste“

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92

Irreführendes Kennwort: Freie Liste/Gewerkschaftsbezeichnung

VGH Hessen v. 24.2.2005 - 22 TL 2583/04

Irreführendes Kennwort: Unabhängige Alternative

VG München v. 4.10.2006 - M 20 P 06.2029

Gewerkschaftsabkürzung zur Kennzeichnung eines Wahlvorschlags wahlberechtigter Beschäftigter bei Personalratswahl

VGH Baden-Württemberg v. 12.4.2007 - PL 15 S 940/05

Pflicht zur Bezeichnung von Gewerkschaftsvorschlägen mit deren Namen nach LPVG MV/Mehrfache Beseitigung von Fehlern eines Wahlvorschlags

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 1.10.2013 - 8 L 102/12

20.9 Wahlvorschläge - Zustimmungserklärung

Einreichung der Zustimmungserklärung im Original

BVerwG v. 11.3.2014 - 6 P 5.13

Rücknahme der Zustimmungserklärung/Änderung der Bezeichnung

VG Freiburg v. 16.12.1997 - P 11 K 945/97

Unwiderruflichkeit der Zustimmungserklärung

VG Frankfurt a. M. v. 25.7.2005 - 22 K 1568/05 (V)

20.10 Wahlvorschläge - Geschlechterparität

Geschlechterparität bei Personalratswahl in Niedersachsen

OVG Niedersachsen v. 4.6.2015 - 18 LP 1/15

Unterlassung der Bekanntgabe der Abweichungsbegründung/Bekanntgabe des Wahlausschreibens im behördlichen Intranet

VG Karlsruhe v. 12.12.2014 - PL 12 K 2295/14

21. Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand/Ungültige Wahlvorschläge

Streichung nicht wählbarer Wahlbewerber durch den Wahlvorstand

VG Mainz v. 19.6.2012 - 2 K 473/11.MZ

Unverzögliche Rückgabe eines ungültigen Wahlvorschlags

VGH Hessen v. 24.10.2002 - 21 TK 3290/00

Unverzögliche Rückgabe eines Wahlvorschlags mit einem nicht wählbaren Bewerber

OVG Hamburg v. 14.10. 1980 - Bs BP 4/80

Zu veranschlagende Zeit für die Prüfung von Wahlvorschlägen

VGH Bayern v. 19.2.1992 - 18 P 91.3315

Rückgabe von Wahlvorschlägen bei Doppelunterschriften

BVerwG v. 5.10.1989 - 6 P 2.88

Ordnungsgemäße Rückgabe mangelbehafteter Wahlvorschläge

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92

Rückgabe des Wahlvorschlags zur Nachbesserung bei fehlerhafter Angabe im Wahlausschreiben

OVG Nordrhein-Westfalen v. 20.1.1994 - 1 A 3122/93.PVL

22. Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Schriftform der Bekanntgabe der Nachfrist

VG Potsdam v. 22.1.2003 - 16 K 2353/02.PVL

23. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Inhalt der Bekanntmachung von Wahlvorschlägen durch den Wahlvorstand

VG Berlin v. 24.7.2012 - 71 K 7.12

24. Gestaltung der Stimmzettel bei Personenwahl

Reihenfolge der Bewerber auf Stimmzettel bei Personenwahl

VG Meiningen v. 1.3.2000 - 3 P 50022/98.Me

25. Wahlhandlung

Gewährleistung des Wahlheimnisses

VGH Hessen v. 29.1.1986 - HPV TL 1436/85

Einrichtung mehrerer Wahllokale

OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97.PVB

26. Schriftliche Stimmabgabe

Form der Anforderung von Briefwahlunterlagen

VGH Bayern v. 19.3.1997 - 18 P 96. 4276

Umfang der Prüfungspflicht des Wahlvorstands bei Anforderung von Briefwahlunterlagen

VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 1057/94

Überprüfung der Anforderung von Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand

OVG Nordrhein-Westfalen v. 6.5.1998 - 1 A 4540/97.PVL

Zeitpunkt der Versendung der Briefwahlunterlagen

LAG Stuttgart v. 29.11.1990 - 4b TaBV 2/90

Aushändigung von Briefwahlunterlagen durch Boten

VG Potsdam v. 22.1.2003 - 16 K 2353/02.PVL

Anwesenheit von Wahlbewerbern und Hilfspersonen bei schriftlicher Stimmabgabe

OVG Nordrhein-Westfalen v. 31.3.2006 - 1 A 5195/04.PVL

Bedeutung des Wahlheimnisses bei Briefwahl

OVG Niedersachsen v. 19.2.1986 - 17 B 23/85

Fehlende Kuvertierung des Stimmzettels

VG Saarland v. 23.10.2000 - 8 K 1/00.PVB

27. Briefwahl

Persönliche Stimmabgabe nach Briefwahanordnung/Vermerk über die Rücksendung von Wahlunterlagen

BVerwG v. 3.3.2003 - 6 P 14.02

Schriftliche Stimmabgabe für Beschäftigte mit besonderer Diensterteilung

OVG Nordrhein-Westfalen v. 11.9.1997 - 1 A 778/97.PVL

28. Wahlergebnis

28.1 Wahlergebnis - Feststellung

Öffentlichkeit während der gesamten Dauer der Stimmauszählung

VG Karlsruhe v. 30.7.2010 - PL 12 K 837/10

Öffentlichkeit der Stimmenauszählung/Beschaffenheit der Räumlichkeiten

VGH Baden-Württemberg v. 2.7.1991 - 15 S 1812/90

Verweigerung der Anwesenheit interessierter Beschäftigter bei Öffnung der Freiumschräge

LAG Schleswig-Holstein v. 18.3.1999 - 4 TaBV 51/98

28.2 Wahlergebnis - Berichtigung

Keine Berichtigung des Wahlergebnisses bei fehlerhafter Errechnung der Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen

OVG Nordrhein-Westfalen v. 20.1.1994 - 1 A 3122/93. PVL

Keine Berichtigung des Wahlergebnisses bei fehlerhafter Berechnung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

OVG Nordrhein-Westfalen v. 10.2.1999 - 1 A 3656/97.PVL

Berichtigung wegen rechtswidriger Ungültigkeitserklärung von Stimmzetteln

OVG Hamburg v. 31.8.1999 - 8 Bs 98/99.PVL

Berichtigung fehlerhafter Zuordnung der Personalratssitze

OVG Niedersachsen v. 4.6.2015 - 18 LP 1/15

29. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Inhaltlicher Umfang der Bekanntgabe des Wahlergebnisses

BVerwG v. 23.10.2003 - 6 P 10.03

30. Voraussetzungen für Verhältniswahl/Stimmzettel/Stimmabgabe

Fehlen der Angaben zu den ersten drei Bewerbern auf den Stimmzetteln

OVG Nordrhein-Westfalen v. 29.1.1997 - 1 A 4826/96.PVL

31. Wahl der Stufenvertretungen

Keine Bindung des Bezirkswahlvorstands an die Meldungen der örtlichen Wahlvorstände

BVerwG v. 27.5.2010 - 6 PB 2.10 –

32. Wahl des Gesamtpersonalrats

Zuständigkeiten des Gesamtwahlvorstands und des örtlichen Wahlvorstands

VGH Hessen v. 28.11.1990 - HPV TL 1093/90 –

1. Beschäftigteneigenschaft

(§ 4 BPersVG)

Sozialhilfeempfänger

Personen, die als Sozialhilfeempfänger zusätzliche und gemeinnützige Arbeit leisten, sind auch dann, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Hauptsatz 1 Alt. 2 BSHG erhalten, nicht derjenigen Gruppe zuzurechnen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt wird.

BVerwG v. 26.1.2000 - 6 P 2.99 = ZfPR 2000, 197

Ruhen des Arbeitsverhältnisses

Die Wahlberechtigung nach § 10 Abs. 1 LPVG NW setzt die Zugehörigkeit des Bediensteten zur Dienststelle voraus, die durch Einstellung, d.h. Eingliederung in die Dienststelle begründet wird.

Befindet sich ein Arbeitnehmer am Wahltag in der sog. Freistellungsphase einer auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juni 1996 (BGBl. I S. 1078) und des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vereinbarten Altersteilzeitarbeit im sog. Blockmodell, ist er kein wahlberechtigter Beschäftigter i.S.d. § 10 Abs. 1 LPVG NW.

Ruht am Wahltag das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters wegen Bezugs einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit nach § 62 Abs. 1 Satz 4 des Manteltarifvertrags für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder seit mehr als 18 Monaten, ist er nach § 10 Abs. 3 Buchstabe c) LPVG NW nicht wahlberechtigt.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 25.10.2001 - 1 A 315/01.PVL = LS ZfPR 2003, 141

In einer militärischen Dienststelle verwendete Soldaten

In einer militärischen Dienststelle nach § 49 Abs. 1 SBG zählen die dort verwendeten Soldaten nicht zu den wahlberechtigten Beschäftigten i.S.d. § 12 Abs. 1 BPersVG.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 19.3.2002 - 1 A 1117/01.PVB = PersV 2002, 442

2. Dienststellen/Verselbstständigung

(§ 6 BPersVG)

Dienststelleneigenschaft nur bei Entscheidungs- und Handlungsspielraum des Dienststellenleiters

Von einer Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn kann immer nur dann die Rede sein, wenn dem zuständigen Dienststellenleiter in personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten ein eigener Entscheidungs- und Handlungsspielraum zukommt.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, weil der überwiegende Teil dieser Angelegenheiten – vor allem die personellen – der vorgesetzten Dienststelle obliegen, dann ist die Dienststelleneigenschaft zu verneinen, weil der Leiter der Einrichtung nicht als verantwortlicher Partner einer Personalvertretung angesehen werden kann; denn er hat insoweit keine Entscheidungskompetenz. Für diesen Fall setzt die Wahl eines Personalrats in einer solchen Behörde einen sog. Verselbstständigungsbeschluss voraus, der von der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten zu fassen ist.

BVerwG v. 29.3.2001 - 6 P 7.00 = ZfPR 2001, 167

Verselbstständigung einer Nebenstelle ohne Dienststellenleiter/Informationsanspruch des Nebenstellenpersonalrats

Die Existenz eines Nebenstellenleiters ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer personalvertretungsrechtlichen Verselbstständigung.

Der Personalrat einer Nebenstelle, die keinen Dienststellenleiter hat, hat keinen Informationsanspruch gegenüber dem Leiter der Hauptdienststelle.

Der Leiter der Hauptdienststelle ist nicht verpflichtet, für die verselbstständigte Nebenstelle einen Leiter zu berufen.

BVerwG v. 13.9.2010 – 6 P 14.09 = ZfPR *online* 11/2010, S. 13

Verselbstständigung eines Dienststellenteils/Personalvertretungsrechtliche Befugnisse des Leiters

Für eine Verselbstständigung nach § 8 Abs. 2 MBGSH ist nicht erforderlich, dass der Leiter des Dienststellenteils über ein Minimum personalvertretungsrechtlicher Befugnisse verfügt.

BVerwG v. 3.7.2013 – 6 PB 15.13 = ZfPR 2014, 34

Verselbstständigung von Fachbereichen

Ob eine personalvertretungsrechtliche Verselbstständigung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle wegen weiter räumlicher Entfernung auch dann möglich ist, wenn ein Teil der Beschäftigten jeweils in einem gesonderten Fachbereich, aber über mehrere Dienststellen verteilt, tätig sind, bleibt offen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Fachbereiche nach Aufgabenstellung und Organisation eigenständig sind.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VGH Bayern v. 28.2.2011 – 17 P 10.1065 = ZfPR *online* 10/2011, S. 13

Verselbstständigung verschiedener im selben Stadtgebiet gelegener Dienststellenteile

Eine gesonderte Verselbstständigung eines Dienststellenteils und einer Nebenstelle, die beide weit entfernt von der Dienststelle sind, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass beide innerhalb desselben Stadtgebiets liegen.

OVG Niedersachsen v. 1.4.1998 - 17 L 5256/96 = LS ZfPR 1999, 130 = PersR 1998, 428

Verselbstständigung der Untergliederungen von Nebendienststellen und Dienststellenteilen

Eine Nebendienststelle oder ein Dienststellenteil kann keine eigenen Nebendienststellen oder Dienststellenteile i.S.d. LPersVG (PersVG RP) haben, die über einen eigenen örtlichen Personalrat verfügen. Wird die Nebendienststelleneigenschaft durch eine Umstrukturierung aufgehoben, so geht auch der örtliche Personalrat unter.

VG Mainz v. 1.2.2007 – 5 L 1004/06.MZ = ZfPR *online* 4/2008, S. 12

Verselbstständigung von Prüfbüros in den Prüfbezirken der Deutschen Rentenversicherung

Die strengen organisatorischen Maßstäbe, die sonst gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BPersVG für die Personalratsfähigkeit von Dienststellen zu beachten sind, sind für die Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle im Rahmen einer Verselbstständigung Sinn des § 6 Abs. 3 BPersVG gerade nicht anzulegen.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 BPersVG müssen nur zwei Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich zum einen eine räumlich weite Entfernung von der zentralen Dienststelle (der Hauptdienststelle) und zum anderen ein

Verselbstständigungsbeschluss der Beschäftigten der Nebenstelle. Personalvertretungsrechtlich relevante Befugnisse des Leiters der Nebenstelle sind nicht erforderlich. In atypischen Fällen setzt sich der Grundsatz ortsnaher Betreuung durch.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VGH Bayern v. 30.11.2010 – 18 P 09.2069 = ZfPR *online* 6/2011, S. 4

Eigenständigkeit einer Teildienststelle

Für die Frage, ob eine Teildienststelle nach Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist, kommt es nicht darauf an, ob ihr im Verhältnis zur Gesamtdienststelle wesentliche Entscheidungskompetenzen in personellen und sozialen Angelegenheiten zugewiesen sind.

VGH Bayern v. 26.11.1997 - 17 P 97.1167 = LS ZfPR 1999, 23 = PersV 1999, 16

Besetzung des Abstimmungsvorstands/Nichterforderlichkeit eines Leiters verselbstständigter Dienststelle

Verstöße gegen wesentliche Vorschriften über die Vorababstimmung nach § 6 Abs. 3 BPersVG können die Anfechtung der sich daran anschließenden Wahl des Personalrats begründen.

Bei Vorabstimmungen über die Verselbstständigung einer Neben- oder Außenstelle nach § 6 Abs. 3 BPersVG sind im Fall einer Dienststelle nach § 49 SGB auch die wahlberechtigten Soldaten des jeweiligen Dienststellenteils zur Mitwirkung im Abstimmungsvorstand nach § 4 Abs. 1 BPersVVO berufen und bei der Vorabstimmung stimmberechtigt.

Die Verselbstständigung eines Dienststellenteils erfordert die Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BPersVG sowie die räumlich weite Entfernung von der Hauptstelle, nicht jedoch das Vorhandensein eines gemeinsamen Leiters des zu verselbstständigenden Dienststellenteils.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 30.10.2009 - 16 A 1027/09.PVB = ZfPR 2012, 4

Auswirkungen des Amtszeitendes des Örtlichen Personalrats der Zentrale einer Dienststelle auf die Amtszeit des Nebenstellenpersonalrats

Mit dem Ende der Amtszeit des Örtlichen Personalrats bei der Zentrale einer Dienststelle endet auch die Amtszeit des bei der Nebenstelle gebildeten Örtlichen Personalrats automatisch als gesetzliche Folge des § 6 Abs. 3 Satz 2 SächsPersVG. Dem Dienststellenleiter als Anfechtungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 1 SächsPersVG ist es jedenfalls dann, wenn sich der Örtliche Personalrat der Nebenstelle nicht ohne Weiteres dieser gesetzlichen Folge unterwirft, möglich, die Arbeit dieses Personalrats durch eine gerichtliche Feststellung beenden zu können. Für einen solchen Antrag besteht ein Rechtsschutzbedürfnis.

Der Wahlanfechtungsantrag gemäß § 25 Abs. 1 SächsPersVG umfasst auch die Feststellung der von der Ungültigerklärung der Wahl des „Leitpersonalrats“ abhängigen Beendigung der Amtszeit des Örtlichen Personalrats der Nebenstelle.

OVG Sachsen v. 29.1.2015 – PL 9 A 141/12 = ZfPR *online* 9/2015, S. 10

Neuwahl nach Rücktritt des Nebenstellenpersonalrats/Wirksamkeitsdauer des Verselbstständigungsbeschlusses

Tritt der Personalrat der Nebenstelle zurück und bleibt der Personalrat der Hauptstelle im Amt, so behält der Verselbstständigungsbeschluss für die Dauer der konkreten Amtszeit des Hauptstellenpersonalrats seine Wirksamkeit. In der Nebenstelle kann für diese Zeit ein neuer Nebenstellenpersonalrat gewählt werden.

BVerwG v. 26.1.2000 - 6 P 3.99 = NZA-RR 2000, 669 = LS ZfPR 2001, 116

Zulassung eines verfristeten Verselbstständigungsbeschlusses

Ein Verselbstständigungsbeschluss darf vom Wahlvorstand nur berücksichtigt werden, wenn er binnen sechs Arbeitstagen seit der Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstandes gem. § 1 Abs. 3 BPersVVO vorliegt. Wird ein nicht fristgerecht zugegangener Verselbstständigungsbeschluss berücksichtigt, stellt dies einen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung über das Wahlrecht dar, der die Wahl anfechtbar macht.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Köln v. 26.4.2013 – 33 K 2221/12.PVB = LS ZfPR *online* 9/2015, S. 19

3. Personalratsfähige Dienststellen

(§ 12 BPersVG)

Einordnung der Stäbe der Divisionen als Wahlbereiche i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SBG

Die Stäbe der Divisionen sind Wahlbereiche nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SBG; sie sind keine den Stäben der Korps entsprechende Dienststellen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 SBG. Daher wählen die Soldaten in den Stäben Vertrauenspersonen ebenso wie die Soldaten in den die Stäbe unterstützenden Einheiten.

Die beteiligungsrechtlichen Sonderbehandlung der Korpsstäbe gegenüber den Divisionsstäben verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

BVerwG v. 23.9.2004 – 6 P 2.04 = ZfPR 2004, 297

Wahlrecht der Soldaten des Einsatzführungsbereichs 2 der Luftwaffe zu Personalvertretungen

Die Soldaten des Einsatzführungsbereichs 2 der Luftwaffe wählen Personalvertretungen.

BVerwG v. 8.10.2007 – 6 P 2.07 = ZfPR 2008, 66

Wahl von Personalvertretungen durch sog. Kontaktsoldaten in der Bundeswehrverwaltung

Soldaten in Dienststellen der Bundeswehrverwaltung wählen die dortigen Personalvertretungen mit. Ob das Unterstützungspersonal der Auskunfts- und Beratungsstellen bei den Kreiswehrrersatzämtern („Kontaktsoldaten“) an den dortigen Personalratswahlen teilnimmt, beurteilt sich nach der Dauer ihrer Kommandierung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SBG bzw. § 13 Abs. 2 Satz 1 und 3 BPersVG).

BVerwG v. 21.1.2008 – 6 P 16.07 = ZfPR *online* 4/2008, S. 4

Ortsfeste Anlage der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung

Eine ortsfeste Anlage der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung der Luftwaffe ist keine Einheit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SBG, sofern die sie prägenden Aufgaben nicht aus militärischen Gründen von Soldaten wahrgenommen werden müssen.

BVerwG v. 29.10.2002 - 6 P 5.02 = PersR 2003, 71

Militärische Kleindienststellen

In militärischen Dienststellen und Einrichtungen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 SBG, denen nicht in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Zivilbeschäftigte angehören, werden Personalvertretungen nicht gewählt.

BVerwG v. 7.1.2003 - 6 P 7.02 = PersV 2003, 139

Wahl von Vertrauenspersonen bei Brigaden und Divisionen

Brigaden und Divisionen sind Verbände im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 SBG, so dass die Soldaten ihrer Stäbe Vertrauenspersonen wählen. Der Stab einer Brigade unterfällt auch dann § 2 Abs. 1 Nr. 3 SBG, wenn ihm nicht nur Einheiten und Verbände im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SBG, sondern auch Einrichtungen unterstellt sind, in denen die Soldaten Personalräte wählen.

Die Abgrenzung zwischen den Einheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SBG und den Dienststellen und Einrichtungen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 SBG erfolgt am Maßstab der Mobilität einerseits und des administrativen Charakters der Tätigkeit andererseits; bei nicht aktiven Truppenteilen ist der Einsatzfall in die Beurteilung einzubeziehen.

BVerwG v. 23.1.2002 - 6 P 2.01 = LS ZfPR 2002, 240

Zuordnung der Dienststelle zu den für Soldaten personalratsfähigen Dienststellen

Soldaten einer nach §§ 70 SG, 6 Abs. 3 BPersVG verselbständigten militärischen Teildienststelle sind an der Wahl des bei der Teildienststelle zu bildenden Personalrats (nur) zu beteiligen, wenn es sich bei der Gesamtdienststelle um eine für Soldaten personalratsfähige Dienststelle nach § 49 Abs. 1 Satz 1 SBG handelt.

Eine militärische Dienststelle auf Verbandsebene, die aus einzelnen Einheiten und Einrichtungen zusammengesetzt und durch militärische Einsatzaufträge - hier: Radar- und Luftwaffenkampfführung - geprägt ist, ist insgesamt dem Bereich des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SBG zuzuordnen und damit für alle ihr angehörenden Soldaten nicht personalratsfähig, auch wenn die Aufträge sach- und aufgabenbedingt - hier: feststehende Radar- und Luftwaffenkampfführungsanlage - ortsgebunden wahrgenommen werden.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 15.4.2003 - 1 A 3361/02.PVB, juris

Wahl von Vertrauenspersonen oder Personalvertretungen im Bereich der Bundeswehr

Die Stäbe der Divisionen sind Wahlbereiche nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SBG; sie sind keine den Stäben der Korps entsprechende Dienststellen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 SBG. Daher wählen die Soldaten in den Stäben Vertrauenspersonen ebenso wie die Soldaten in den die Stäbe unterstützenden Einheiten.

Die beteiligungsrechtlichen Sonderbehandlung der Korpsstäbe gegenüber den Divisionsstäben verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

BVerwG v. 23.9.2004 - 6 P 2.04 = ZfPR 2004, 297

Begriffe der Einrichtung und des Verbandes

Um eine mit einer Schule vergleichbare Einrichtung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 6 SGB handelt es sich nur dann, wenn deren Tätigkeit durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Soldaten geprägt ist. Dafür ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit dieser Einrichtung Einsatzaufgaben übertragen sind, wie sie typischerweise von Einheiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SBG (SBG 1992) wahrgenommen werden, welche Organisationsstrukturen und Befehlswege vorhanden sind, in welchem Umfang das vorhandene Stammpersonal für die Wahrnehmung von Aus- und Fortbildungsaufgaben herangezogen wird und

welche anderen Aufgaben von diesem wahrgenommen werden und in welchem zahlenmäßigen Verhältnis das Stammpersonal zu den aus- bzw. fortzubildenden Soldaten steht.

Der Begriff der Verbände in § 2 Abs. 1 Nr. 3 SBG (SBG 1992) ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen, unter den insbesondere sowohl die in ZDv 1/50 Nr. 111 als Verbände als auch die in ZDv 1/50 Nr. 112 als Großverbände bezeichneten Truppenteile fallen.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 13.12.2000 - 1 A 475/99.PVB = LS ZfPR 2002, 179

4. Wahlberechtigung

(§ 13 BPersVG)

Auswirkungen der Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD auf die Wahlberechtigung zum Personalrat bei der gestellenden Dienststelle

Der Wahlvorstand verliert mit dem Erlöschen seines Amtes seine Beteiligtenfähigkeit im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren.

Während einer Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD sind die gestellten Beschäftigten nicht berechtigt, an der Wahl zum Personalrat der gestellenden Dienststelle durch Stimmabgabe teilzunehmen. Infolgedessen sind sie auch nicht in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen.

BVerwG v. 22.9.2015 – 5 P 12.14 = ZfPR 2016, 2

Wahlrecht und Wählbarkeit bei am Wahltag über sechs Monate laufender Erziehungszeit

Elternzeit nach der Elternzeitverordnung für Beamte ist als Urlaub ohne Dienstbezüge i.S.d. § 12 Abs. 1 Satz 2 SPersVG anzusehen, wenn gleichzeitig keine Teilzeitbeschäftigung besteht, und führt zum Verlust des Wahlrechts zum Personalrat, wenn sie zum Wahltag länger als sechs Monate andauert.

VG Saarland v. 4.2.2013 – 9 L 341/13 = LS ZfPR *online* 9/2015, S. 19

Wahlberechtigung von Beschäftigten bei Dienstortverlagerung des Referatsleiters/Rechte der Gewerkschaften im Geschäftsbereich des BND

Arbeitnehmer mit Dienstort am Sitz der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes sind auch dann für den Personalrat der Zentrale wahlberechtigt, wenn ihr vorgesetzter Referatsleiter außerhalb der Zentrale beschäftigt ist.

Gewerkschaften sind nicht befugt, die Wahl eines Personalrats im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes anzufechten.

BVerwG v. 26.11.2008 – 6 P 7.08 = ZfPR 2009, 38

Wahlberechtigung bei Verflechtung der Leitungen von Dienststelle und GmbH

Die Wahlberechtigung eines Beschäftigten setzt nach § 10 Abs. 1 LPVG NRW sowohl die Beschäftigten-eigenschaft als auch die Dienststellenzugehörigkeit voraus. Beide Tatbestandsmerkmale knüpfen aber im Anwendungsbereich des LPVG NRW an dieselbe Voraussetzung nämlich der Eingliederung in die Dienststelle (im Sinne der Ausübung einer weisungsgebundenen Tätigkeit) an (im Anschluss an OVG NRW, Beschluss vom 11. April 2013 20 A 2092/12.PVL).

Die Eingliederung von Beschäftigten, die dem Personalkörper einer GmbH angehören und tatsächlich in der Dienststelle tätig sind, kann nicht allein aus einer engen Verbindung zwischen der GmbH und der

Dienststelle (die Gesellschaftsanteile der GmbH liegen zu 100 % bei der Dienststelle, der Dienststellenleiter ist zugleich der allein vertretungsberechtigte Geschäftsführer der GmbH, auch im Übrigen bestehende personelle Verflechtungen zwischen dem Leitungspersonal der GmbH und demjenigen der Dienststelle, enge organisatorische Verbindungen zwischen Dienststelle und GmbH) hergeleitet werden.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 31.1.2014 – 20 A 2155/12.PVL = ZfPR *online* 10/2014, S. 13

Wahlberechtigung von Auszubildenden einer „Ausbildungswerkstatt“ der Bundeswehr

Eine eigens für Ausbildungszwecke und als Teil einer militärischen Dienststelle eingerichtete „Ausbildungswerkstatt“ ist nur dann entgegen eines Organisationsbefehls als von vornherein selbstständige Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinne anzusehen, wenn sie einerseits nach ihrem Aufgabenbereich und andererseits nach ihrer Organisation gerade auch in Bezug auf das Stammpersonal selbstständig ist.

Ist zwar nach den jeweiligen Aufgabenbereichen der „Ausbildungsbetrieb“ aus dem „sonstigen Dienstbetrieb“ einer einheitlichen Dienststelle herausgelöst, sind die Auszubildenden gleichwohl in diese einheitliche Dienststelle eingegliedert und bei Personalratswahlen wahlberechtigt, wenn die sie betreffenden maßgeblichen personellen Maßnahmen vom Dienststellenleiter und nicht vom Leiter der Ausbildungseinrichtung eigenverantwortlich getroffen bzw. gegenüber der Wehrverwaltung vorbereitet werden.

OVG Niedersachsen v. 15.5.2013 – 17 LP 8/12 = ZfPR *online* 11/2013, S. 8

Wahlberechtigung von Leiharbeitnehmern/innen

Den von einem privaten Verleiher in einer Dienststelle eingesetzten Leiharbeitnehmern/innen steht nach ihrer Eingliederung und einer Beschäftigungsdauer von länger als drei bzw. sechs Monaten ein aktives bzw. passives Wahlrecht für den Personalrat der entleihenden Beschäftigungsdienststelle zu.

VGH Hessen v. 18.11.2010 – 22 A 959/10.PV = ZfPR *online* 4/2011, S. 15

Wahlberechtigung zum Personalrat von Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr bei Zuweisung von Tätigkeit in Kooperationsbetrieb

Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr bleiben zum Personalrat ihrer Beschäftigungsdienststelle wahlberechtigt und wählbar, wenn ihnen im Rahmen eines Kooperationsprojekts eine Tätigkeit in einem privaten Wirtschaftsunternehmen zugewiesen wird; die Bestimmung einer anderen Dienststelle zur personalbearbeitenden Dienststelle ändert daran nichts.

BVerwG v. 14.12.2009 - 6 P 16.08 = ZfPR *online* 4/2010, S. 3

Wahlberechtigung überlassener Arbeitnehmer in der Beschäftigungsdienststelle

Personen, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung seit mindestens drei Monaten in einer Dienststelle weisungsabhängig tätig sind, steht ein aktives Wahlrecht zum Personalrat dieser Dienststelle zu.

(Leitsatz der Schriftleitung)

VG Frankfurt a. M. v. 3.11.2008 – 23 K 1568/08.F.PV (V) = ZfPR *online* 3/2009, S. 14

Wahlberechtigung bei Abordnung

Aus Gründen der Rechtsklarheit muss für die Wahlberechtigung und die hieran anknüpfenden weiteren rechtlichen Folgerungen spätestens vor Ablauf der Drei-Monats-Frist feststehen, ob der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate in die alte Dienststelle zurückkehren wird. Die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BPersVG genannte Tatsache steht nach allgemeinem Sprachgebrauch fest, wenn sie keinen vernünftigen

gen Zweifeln (mehr) unterliegt. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

VG Köln v. 27.5.1994 - 33 K 324/92.PVB = PersR 1994, 340

Wahlberechtigung bei Wiederholungswahl nach Wahlanfechtung

Wird eine wegen erfolgreicher Wahlanfechtung für ungültig erklärte Personalratswahl wiederholt, so dürfen zwischenzeitlich neu eingestellte, wahlberechtigte Beschäftigte nicht an der Wiederholungswahl teilnehmen; Beschäftigte, die seit der angefochtenen Wahl die Gruppe gewechselt haben, sind bei der Wiederholungswahl für ihre frühere Gruppe wahlberechtigt.

BVerwG v. 15.2.1994 - 6 P 9.92 = ZfPR 1994, 84

Wahlberechtigung bei dauerhafter Zuweisung in Privatbetrieb

Beschäftigte, die mit ihrer Arbeitsleistung dauerhaft und vollständig in einen Privatbetrieb weisungsgebunden eingegliedert sind, verlieren bei der entsendenden Dienststelle ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit zum Personalrat.

VGH Bayern v. 16.6.1999 - 17 P 98.2843 = PersR 1999, 503

Wahlberechtigung bei Zuweisung einer Tätigkeit bei einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der öffentlichen Hand (GmbH)

Wird einem Beamten (hier: beamteter Chefarzt) eines Kreiskrankenhauses, das in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand (GmbH) umgebildet worden ist, eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen, so verliert er in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 Halbs. 2 LPVG NW (= § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 BPersVG) seine Wahlberechtigung und demgemäß seine Wählbarkeit bei den Personalratswahlen des Kreises.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 15.12.1999 - 1 A 5174/97.PVL = PersV 2000, 416 = LS ZfPR 2000, 339

Wahlberechtigung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell

Ein Arbeiter verliert mit dem Eintritt in die Freistellungsphase nach dem Blockmodell des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses seine Wahlberechtigung zum Personalrat. Er ist am Wahltag nicht mehr Angehöriger der Dienststelle. Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem Blockmodell befinden, werden mit Beginn der Freistellungsphase aus der Dienststelle ausgegliedert. Sie sind von diesem Zeitpunkt an von der Arbeit freigestellt. Sie nehmen nicht mehr nach den Direktiven des Dienststellenleiters an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Dienststelle teil. Damit entfällt ihre Dienststellenzugehörigkeit.

BVerwG v. 15.5.2002 - 6 P 8.01 = ZfPR 2002, 260

Wahlberechtigung von Soldaten

Soldaten haben nur dann die Wahlberechtigung für die Wahl einer Personalvertretung, wenn sie keinem der in § 2 Abs. 1 SBG genannten Wahlbereiche angehören.

Die Teilnehmer von Lehrgängen an Schulen der Streitkräfte wählen nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 6 SBG Vertrauenspersonen; eine Wahlberechtigung für die Wahl des Personalrats der Schulen haben sie nicht; dieser ist auf das Stammpersonal der Schulen beschränkt.

Das Zweitwahlrecht der Lehrgangsteilnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 SBG bezieht sich auf denjenigen Wahlbereich, dem sie vor Lehrgangsbeginn angehörten.

Das auf die Lehrgangsteilnehmer der Bundesweherschulen anzuwendende Regelwerk des Soldatenbetrieiligungsgesetzes begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

BVerwG v. 23.6.1999 - 6 P 6.98 = PersV 2000, 74 = LS ZfPR 2000, 25

Wahlberechtigung von Arbeitnehmern der Bundeswehr

Arbeitnehmer bei der Bundeswehr, deren örtliche Dienststelle erst nach einem auf einem Organisationsbefehl beruhenden Unterstellungswechsel einer anderen übergeordneten Dienststelle unterstellt worden ist, die im Zeitpunkt des Unterstellungswechsels einem anderen Bezirkspersonalrat angehört und für die kein zustimmender Beschluss dieses Bezirkspersonalrats nach § 47 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 BPersVG vorliegt, sind für den Bezirkspersonalrat bei der neuen übergeordneten Dienststelle wählbar.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 13.12.2000 - 1 A 475/99.PVB = LS ZfPR 2002, 179

Verfahren bei ungeklärter Wahlberechtigung

Kann die Frage der Wahlberechtigung im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht endgültig geklärt werden, so ist entsprechend den Entscheidungen des zuständigen Wahlvorstands zu verfahren. Die endgültige Entscheidung über die Wahlberechtigung ist einem Wahlanfechtungsverfahren vorbehalten.

VGH Bayern v. 27.2.2002 – 17 PE 02.509 = PersR 2003, 121

5. Wählbarkeit

(§ 14 BPersVG)

Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Beauftragten für Chancengleichheit von der Wahl zum Personalrat in BW

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 LPVG nicht zum örtlichen Personalrat gewählt werden kann.

VGH Baden-Württemberg v. 20.1.2015 – PL 15 S 1102/14 = ZfPR 2015, 39

Keine Wählbarkeit zur Stufenvertretung für Auszubildende nach dem BBiG

Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sind grundsätzlich keine „Beschäftigten in entsprechender Berufsausbildung“ im Sinne von § 13 Abs. 3 BPersVG.

BVerwG v. 11.9.2007 – 6 PB 9.07 = ZfPR 2008, 5

Wählbarkeit zum Betriebsrat bei Gestellung freigestellter Personalratsmitglieder an privatisiertes Krankenhausunternehmen

Arbeitnehmer eines öffentlich-rechtlichen Krankenhauses, die im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages in einem privatisierten Unternehmen des Krankenhauses tätig werden, gelten als Arbeitnehmer dieses Unternehmens (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG).

Die gestellten Arbeitnehmer sind wahlberechtigt und wählbar. Sie sind für die Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und bei der Verteilung der Betriebsratsitze auf das Geschlecht der Minderheit mit zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die von ihrer Arbeitsleistung freigestellt sind, weil sie im abgebenden Krankenhaus freigestellte Personalratsmitglieder sind.

LAG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011 – 15 TaBV 2347/10 = ZBVR *online* 11/2011, S. 11 (n.rkr.)

Sechsmonatige Zugehörigkeit zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde

Das Wählbarkeitserfordernis, wonach der Wahlberechtigte am Wahltag sechs Monate dem Geschäftsbereich seiner obersten Dienstbehörde angehören muss, kann nicht durch eine langjährige Tätigkeit im Geschäftsbereich kompensiert werden, wenn diese unterbrochen war und seit ihrer Wiederaufnahme noch keine sechs Monate vergangen sind.

BVerwG v. 4.2.2010 – 6 PB 38.09 = ZfPR *online* 4/2010, S. 10

Mindestbeschäftigungszeit

Die für die Wählbarkeit zum Personalrat gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 HPVG erforderlichen Mindestbeschäftigungszeiten müssen - abgesehen von den für die aktive Wahlberechtigung unschädlichen Sonderfällen - ohne Unterbrechung durch anderweitige Tätigkeiten oder beschäftigungsfreie Zeiten erfüllt sein.

Einer sinngemäß erweiternden Auslegung dieser Wahlrechtsvorschrift unter Berücksichtigung der typischen Beschäftigungsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen steht das Gebot der Rechtssicherheit und der Entscheidungsvorrang des Gesetzgebers entgegen.

Ein kurzfristige Unterbrechungen überbrückendes Dauerarbeitsverhältnis und damit eine zusammenhängende Mindestbeschäftigungszeit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 HPVG kann nicht wegen einer ununterbrochenen Personalratstätigkeit, sondern allenfalls dann angenommen werden, wenn auf Grund eines übergeordneten Rahmenrechtsverhältnisses oder nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen unter Rechtsmissbrauchsgesichtspunkten ein Wiederbeschäftigungsanspruch besteht.

VGH Hessen v. 8.3.2001 - 22 TL 43/01 = LS ZfPR 2002, 273 = PersV 2002, 68

Wählbarkeit von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Wählbarkeit zum Personalrat wird durch eine vorherige Mitgliedschaft im Wahlvorstand nicht ausgeschlossen.

OVG Niedersachsen v. 15.7.1998 - 18 L 4507/96 = PersV 1999, 229

Wählbarkeit von zur Abgabe dienstlicher Beurteilungen befugter Beschäftigter

Die Zuständigkeit, dienstliche Beurteilungen abzugeben, mitzuteilen und zu eröffnen, stellt keine Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten dar, die die Wählbarkeit zur Personalvertretung ausschließt.

VGH Bayern v. 12.12.2001 – 17 P 01.741 = PersV 2002, 499

Wählbarkeit während Elternzeit

Wer sich am Wahltag in Elternzeit befindet, hat allein deshalb die Wählbarkeit nicht verloren. Die Wählbarkeit besteht, solange das aktive Wahlrecht fortbesteht.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Frankfurt am Main v. 25.7.2005 – 22 K 1568/05 (V) = ZfPR *online* 1/2006, S. 5

6. Größe des Personalrats

(§ 16 BPersVG)

Anfechtung der Personalratswahl wegen Falschberechnung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

§ 16 Abs. 1 BPersVG ist eine im Sinne von § 25 BPersVG wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren.

Die Annahme einer zu großen Zahl zu wählender Personalratsmitglieder kann das Wahlergebnis beeinflussen.

BVerwG v. 24.2.2015 – 5 P 7.14 = ZfPR *online* 9/2015, S. 2

Gruppenstärke und Sitzverteilung im Personalrat

Steht die Wahl eines neuen Personalrats an, so ist bei der Ermittlung der für seine Größe und Zusammensetzung maßgeblichen Stärke der einzelnen Gruppen, die sich nach der Zahl der „in der Regel“ beschäftigten Personen richtet, in erster Linie vom Stellenplan auszugehen.

Abweichungen vom Stellenplan ist in der Weise Rechnung zu tragen, dass der tatsächliche Beschäftigtenstand zugrundegelegt wird, wie er während des überwiegenden Teils der Amtszeit des zu wählenden Personalrats voraussichtlich bestehen und somit diese Amtszeit prägen wird.

Bei der Ermittlung der „Regelstärke“ ist weder an die Dauer der Beschäftigung einzelner Personen noch an die Qualität der von ihnen zu erfüllenden Aufgabe, sondern ausschließlich an die jeweilige Zahl der tatsächlich in der Dienststelle - für welche Dauer und mit welchen Aufgaben auch immer - beschäftigten Personen anzuknüpfen; maßgeblich ist schließlich nicht eine Durchschnittszahl, sondern diejenige Zahl an Beschäftigten, die voraussichtlich über die Dauer des überwiegenden Teils der Amtszeit des Personalrats mindestens erreicht oder überschritten wird.

BVerwG v. 3.7.1991 - 6 P 1.89 =ZfPR 1991, 164

Berechnung der Zahl der Regelbeschäftigten bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Zur Prognose der für die zu wählende Zahl der Mitglieder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung (eines Personalrats) maßgeblichen Personalstärke.

OVG Berlin-Brandenburg v. 18.6.2015 – 62 PV 15.14 = ZfPR 2016, 8

Ermittlung der Zahl der in der Regel Beschäftigten durch prognostische Einschätzung

Für die Festlegung der „in der Regel“ Beschäftigten i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BPersVG im Wahlausschreiben ist nicht alleine nur auf den Ist-Zustand der Personalsituation abzustellen. Das Ziel, eine zahlenmäßig angemessene Repräsentation der Beschäftigten während der Amtszeit der Personalvertretung zu bewirken, verbietet eine solche, allein auf den Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens abgestellte Momentaufnahme. Vielmehr ist eine prognostische Einschätzung vorzunehmen, wie sich auf längere – d. h. die gesamte Wahlperiode berücksichtigende – Sicht die Beschäftigungszahlen entwickeln werden.

Ist die Zahl der Beschäftigten seit einiger Zeit stetig rückläufig, bedarf es schon besonderer Umstände, um die Annahme zu rechtfertigen, der zum maßgeblichen Zeitpunkt vorhandene Bestand an Beschäftigten werde sich in Zukunft erhöhen, d. h. der für die Vergangenheit festzustellende Trend werde sich dauerhaft umkehren. Denn im Rahmen der Prognose, welcher Beschäftigtenstand für den überwiegenden Teil der Amtsdauer der Personalvertretung zu erwarten ist, ist zunächst einmal von der Situation im Zeitpunkt des Wahlausschreibens auszugehen. Andere Umstände sind nur zu berücksichtigen, wenn sie voraussichtlich in einer Art und Weise für die bevorstehende Wahlperiode den zu erwartenden Personalbestand beeinflussen, die durch ein hohes Maß an Gewissheit gekennzeichnet ist. Das „Mehr“ an

Gewissheit muss so eindeutig sein, dass es gerechtfertigt erscheint, die Regelwertung außer Acht zu lassen.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 15.4.2003 – 1 A 3281/02.PVB = ZfPR 2004, 12

7. Verteilung der Personalratssitze auf Gruppen und Geschlechter

(§ 17 BPersVG)

Voraussichtliche Veränderung des Personalbestandes/Minderheitenschutz und d'Hondt'sches System

Kann ein Wahlvorstand bei der Ermittlung der Gruppenstärken nicht von den haushaltsrechtlich ausgewiesenen Stellen ausgehen, weil die tatsächlichen Verhältnisse davon erheblich abweichen, und erscheint es außerdem möglich, dass sich der Personalbestand während der bevorstehenden Amtszeit nicht unwesentlich verändert, dann lassen sich die der Verteilungsberechnung zu Grunde gelegten Gruppenstärken nicht beanstanden, wenn sie der Einschätzung bzw. Prognose der für die Stellenbesetzung zuständigen Dienststelle entsprechen.

VGH Hessen v. 4.11.1993 - TK 1734/93 = PersR 1994, 327

Gruppenbezogene Zusammensetzung des Personalrats/Unwirksamkeit einer im Jahre 2004 durchgeführten Wahl in der Gruppe der Angestellten

Bei der zur Ermittlung der regelmäßigen Personalstärke in den Gruppen vom Wahlvorstand anzustellenden Prognose ist Ausgangspunkt die tatsächliche Personalstärke im Zeitpunkt des Wahlausschreibens, welche anhand eines Rückblicks auf die bisherige personelle Stärke der Dienststelle sowie einer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren ist.

BVerwG v. 19.12.2006 – 6 PB 12.06 = ZfPR *online* 3/2007, S. 2

Berücksichtigung der auf die Geschlechter entfallenden Sitze bei Sitzverteilung nach LPersVG Hessen

Auch nach Einführung des Auszählverfahrens von Hare-Niemeyer sind die bei der Personalratswahl auf die Vorschlagslisten entfallenen Sitze auf die Geschlechter nach § 24 Abs. 3 WO-HPVG horizontal so zu verteilen, dass zunächst alle Vorschlagslisten einen Sitz desjenigen Geschlechts erhalten, auf das der größte Beschäftigtenanteil in der Gruppe entfällt, und sodann jede Vorschlagsliste einen Sitz des anderen Geschlechts.

VGH Hessen v. 17.11.2005 – 22 TL 254/05 = LS ZfPR 2006, 74

8. Wahlverfahren

(§ 19 BPersVG)

Wahlvorschlag für Personalratswahl durch Gewerkschaft in Gründung

Eine berufliche Interessenvertretung, die womöglich noch nicht zur Gewerkschaft erstarkt ist, darf Wahlvorschläge für Personalratswahlen mittels Stützunterschriften der Beschäftigten einbringen.

Die Kandidaten eines Wahlvorschlags mit einem Kennwort, das auf eine Gewerkschaft (oder eine berufliche Interessenvertretung) verweist, müssen nicht Mitglied der Organisation sein.

OVG Berlin-Brandenburg v. 7.11.2014 – 62 PV 16.13 = ZfPR *online* 9/2015, S. 4

Zum Begriff der Gewerkschaft iSv § 22 PersVG NW

Zu den ungeschriebenen Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung einer Arbeitnehmervereinigung als Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne.

Den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 9 Abs. 3 GG entspricht es, wenn ein Fachgericht bei der Beurteilung der Anerkennung einer Arbeitnehmervertretung als Gewerkschaft an eine ausreichende Leistungsfähigkeit angeknüpft hat und bei der Auslegung des Begriffs der Gewerkschaft iSd § 22 Abs. 1 PersVG NW darauf abstellt, dass die personalvertretungsrechtlichen Vorschriften den Gewerkschaften Befugnisse und Rechte einräumen, die sonst nur einer Mehrzahl von Beschäftigten oder dem Dienststellenleiter zustehen.

Zur Zulässigkeit der Beschränkung von Wahlvorschlägen auf die Teilnahme ernsthafter Bewerber.

(Auszug aus den Orientierungssätzen)
BVerfG v. 31.7.2007 – 2 BvR 1831/06 u.a. = ZTR 2007, 357

Ungültigkeit des Wahlvorschlags wegen fehlender Legitimation des unterzeichnenden Gewerkschaftsbeauftragten

Gem. § 16 Abs. 7 LPVG NRW muss jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft von ihrem Beauftragten unterzeichnet sein. Bei der Fachgruppe des antragstellenden Verbandes VdLA bei einem Universitätsklinikum, die Mitglied der Gewerkschaft VdLA ist, handelt es sich zwar um einen Teil des gewerkschaftlich organisierten Verbandes VdLA und damit um eine Gewerkschaft im Sinne der Vorschrift. Allerdings muss auch ihr Beauftragter gehandelt haben. Wer als Beauftragter der Gewerkschaft anzusehen ist, entscheidet die jeweilige Gewerkschaft selbst. Die Beauftragung muss sich entweder unmittelbar aus der Satzung der Gewerkschaft ergeben oder durch ihre satzungsmäßigen Organe ordnungsgemäß ausgesprochen worden sein.

(Orientierungssätze)
VG Düsseldorf v. 12.11.2010 – 34 K 6362/09.PVL = ZfPR *online* 2/2012, S. 18

9. Wahlvorstand

(§ 20 BPersVG)

9.1 Wahlvorstand – Besetzung

Anfechtbarkeit der Personalratswahl wegen fehlerhafter Hinzuziehung von Ersatzmitgliedern des Wahlvorstands

Für eine zulässige Wahlanfechtung reicht es aus, dass der Anfechtende einen relevanten Einzelsachverhalt vorträgt, der als tragfähiger Wahlanfechtungsgrund nicht von vornherein ausscheidet.

Es stellt einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften dar, wenn ein Beschäftigter als (vermeintliches) Mitglied des Wahlvorstandes an der Durchführung einer Personalratswahl beteiligt war, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.

Ein Ersatzmitglied des Wahlvorstands kann nur dann herangezogen werden, wenn es für ein verhindertes Wahlvorstandsmitglied tätig wird. Ausnahmen davon sind auch für eine sehr kurze Zeit nicht gestattet.

Aufgrund der Art des Wahlrechtsverstoßes besteht bei der unberechtigten Beteiligung eines Beschäftigten als (vermeintliches) Mitglied des Wahlvorstandes an der Durchführung der Wahl stets die Möglichkeit einer Beeinflussung des Wahlergebnisses.

(1., 2. Und 4., amtl. Leitsätze, 3. Leitsatz aus den Gründen)
OVG Nordrhein-Westfalen v. 14.8.2014 – 20 A 1888/13.PVL = ZfPR *online* 9/2015, S. 7

Wahlbewerber als Mitglieder des Wahlvorstands

Wahlbewerber können auch Mitglieder des Wahlvorstandes sein und sind nur bei individuellen, gerade ihre Person betreffenden Entscheidungen verhindert.

VG Mainz v. 19.6.2012 – 2 K 473/11.MZ = ZfPR *online* 5/2013, S. 13

Fehlerhafte Bekanntmachung über den gebildeten Wahlvorstand

Es stellt einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren dar, wenn nach der Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes der Wahlvorstand für die Wahl eines Gesamtpersonalrats gebildet wurde, dieser Wahlvorstand ein Wahlausschreiben für die Wahl eines Gesamtpersonalrats erlässt, im weiteren Verlauf des Verfahrens jedoch die Wahl eines Personalrats durchgeführt wird.

VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 2755/93 = PersV 1997, 263 = LS ZfPR 1995, 127

Vertretung des Wahlvorstands

Bei vom Wahlvorstand insgesamt vorzunehmenden Handlungen kann auch ein zeitweilig verhindertes Mitglied des Wahlvorstands durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97.PVB = PersV 1999, 226 = LS ZfPR 1998, 91

9.2 Wahlvorstand - Schulung

Schulung von Wahlvorstandsmitgliedern

Zu den Voraussetzungen, unter denen die Dienststelle die Aufwendungen für die Teilnahme von Beschäftigten an einer von einer Gewerkschaft veranstalteten Schulung von Wahlvorstandsmitgliedern zu tragen hat.

Die Erforderlichkeit der Teilnahme von Wahlvorstandsmitgliedern an Schulungsveranstaltungen für Mitglieder von Wahlvorständen über die Wahlvorschriften hängt allein vom konkreten Wissensstand des einzelnen Wahlvorstandsmitglieds ab. Eine Schulung ist dann nicht notwendig, wenn das Mitglied die notwendigen Kenntnisse bereits besitzt oder durch eine amtliche Schulung erhält. Der Erlass von Merkblättern und schriftlichen Hinweisen auf den Wahlablauf erübrigt eine Schulung nicht.

Zur Sicherung einer geordneten Wahl ist in der Regel die Schulung aller drei Mitglieder des Wahlvorstands angezeigt.

VGH Bayern v. 10.9.1986 - 17 C 86.02076 = ZBR 1987, 84 = LS ZfPR 1991, 176

10. Schutz der Wahl

(§ 24 BPersVG)

Wahlbehinderung durch Verhinderung der persönlichen Stimmabgabe

Es stellt eine Wahlbehinderung i.S.v. § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LPVG NW dar, wenn ein Wahlvorstand einem zur persönlichen Stimmabgabe entschlossenen Wahlberechtigten bei dessen Erscheinen im

Wahllokal diese Art der (beabsichtigten) Wahlbehandlung mit der Begründung verwehrt, dieser möge zunächst nach den bereits angeforderten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe suchen.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 6.5.1998 - 1 A 4540/97.PVL = LS ZfPR 1999, 57

Überbringung von Formularen für die Anforderung von Briefwahlunterlagen durch Wahlbewerber

Die von Wahlbewerbern organisierte und unterstützte Aktion zur Förderung einer schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahlaktion) verstößt auch dann nicht gegen Wahlvorschriften, wenn die Wahlbewerber von sich aus einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten bereits weit gehend ausgefüllte Formulare zukommen lassen, mit denen sie beim Wahlvorstand Briefwahlunterlagen anfordern können.

VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 – PL 15 S 1054/94 = LS ZfPR 1995, 163 = PersR 1995, 136

Verletzung der Objektivitäts- und Neutralitätspflicht durch Information über eingereichte Wahlvorschläge

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verletzt seine Objektivitäts- und Neutralitätspflicht, wenn er vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen demjenigen, vom dem er weiß, dass er einen Wahlvorschlag einreichen will, mitteilt, dass ein anderer Wahlvorschlag eingegangen ist. Er beeinflusst die Personalratswahl in einer gegen die guten Sitten verstoßenden und die Wahlanfechtung rechtfertigenden Weise, wenn er dies tut, um dem potentiellen Einreicher im Hinblick auf die bei zwei Wahlvorschlägen erforderliche Verhältniswahl die Möglichkeit zu eröffnen, die ursprünglich vorgesehene Reihenfolge der Bewerber seiner Liste zu ändern und dieser dann auch einen auf solchen Änderungen beruhenden Wahlvorschlag einreicht.

VG Mainz v. 17.2.1994 - 5 K 3346/93.MZ = LS ZBR 1994, 355

Wahlbeeinflussung durch wahltaktische Absprachen/Wahlgeschenke/Einsatz von Sachmitteln der Dienststelle

Der Druck, der innerhalb einer bestimmten Gruppe von Beschäftigten auf einen potentiellen Wahlbewerber ausgeübt wird, von einer Kandidatur abzusehen, um eine wahltaktische Absprache zur blockartigen Unterstützung eines anderen Kandidaten abzusichern, welcher der Beschäftigtengruppe eine Repräsentanz im Personalrat verschaffen soll, stellt nicht schon für sich genommen eine gegen die guten Sitten verstoßende Wahlbeeinflussung dar.

Die Verteilung von Wahlgeschenken durch einen Kandidaten, die einen Hinweis auf eine Gewerkschaft enthalten, stellt keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar.

Der Einsatz von Personal und Sachmitteln der Dienststelle zur Versendung oder Verteilung von Wahlwerbeschriften und Werbematerial ist wahlrechtlich nicht zu beanstanden, sofern dabei die Gleichbehandlung verschiedener Kandidaten und Gruppierungen gewahrt wird.

VG Freiburg v. 16.12.1997 - P 11 K 945/97 = LS PersV 1998, 533

Sittenwidrige Wahlbeeinflussung/Verbreitung von Wahlzeitung via Intranet

Ob eine gegen die guten Sitten verstoßende Wahlbeeinflussung i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 LPVG NRW (PersVG NW 1974) vorliegt, ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und unter sorgfältiger Abwägung der Entscheidungsfreiheit der Wähler und des grundsätzlichen Rechts der Wahlbewerber, auf die Entscheidung der Wähler einzuwirken, zu entscheiden.

Zur Frage, ob es eine gegen die guten Sitten verstoßende Wahlbeeinflussung darstellt, wenn Wahlbewerber gegen das vom Dienststellenleiter ausgesprochene Verbot verstoßen, Wahlzeitungen über das dienststelleninterne Intranet zu verbreiten, bzw. wenn der Dienststellenleiter einen solchen Verstoß duldet.

Die Beobachtung einer Personalratswahl durch wahlberechtigte Bedienstete oder Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist grundsätzlich zulässig.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 10.11.2005 – 1 A 5076/04. PVL = ZfPR 2006, 41

Sittenwidrige Wahlbeeinflussung/Wahlwerbung im Intranet

Ein fahrlässiger, wenige Tage andauernder Werbevorteil rechtfertigt noch keine erfolgreiche Wahlanfechtung. Ob im dienststelleninternen Intranet Werbung für Personalratswahlen, insbesondere für einzelne Kandidaten oder Listen gemacht werden darf, hängt von der Geschäftsordnung der Dienststelle, vom geschriebenen Recht oder vom anerkannten personalvertretungsrechtlichen Gewohnheitsrecht ab. Anerkannt ist, dass Kandidaten und Listen Werbung in der Dienststelle (z.B. am Schwarzen Brett) machen dürfen. Ob das dienststelleneigene Intranet zu Werbezwecken genutzt werden darf, ist, wenn keine einschlägige Regelung in der Dienststelle besteht, anhand allgemeiner Rechtsgrundsätze, insbesondere anhand des Gleichbehandlungsgrundsatzes in der Form des Grundsatzes der Chancengleichheit festzustellen.

VG Magdeburg v. 23.11.2005 – 11 A 8/05 = PersV 2006, 140

Behinderung der Personalratswahl durch den Dienststellenleiter

Ein Dienststellenleiter greift durch aktives Tun in die laufende Wahlhandlung ein und übt Druck auf den Wahlvorstand und auf Wähler aus, wenn er den „so genannten Wahlvorstand“ auffordert, „unverzüglich die Verwaltungsarbeit wieder aufzunehmen“ und die ehemalige Personalratsvorsitzende um Mitteilung bittet, wer für diese „rechtswidrige Aktion die Verantwortung übernehme, um dann mögliche Konsequenzen zu ziehen“. Ein solches Vorgehen stellt eine nach § 24 Abs. 1 BPersVG verbotene Wahlbehinderung und Wahlbeeinflussung dar. Der Wahlvorstand kann dieses Verhalten mit einem Antrag abwehren, dem Dienststellenleiter im Wege der einstweiligen Verfügung die (weitere) Behinderung der anberaumten Personalratswahl zu untersagen.

VG Potsdam, v. 8. 6. 2006 – 21 L 339/06.PVL = PersV 2007, 33

11. Wahlwerbung

Grenzen zulässiger Wahlwerbung bei der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten

Über die Anfechtung der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesnachrichtendienst entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz.

Wahlwerbung der Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten unterliegt neben den Verboten strafbarer Ehrverletzung und sittenwidriger Wahlbeeinflussung sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung des Dienstbetriebs auch dem dienstrechtlichen achtungs- und vertrauenswahrenden Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot; dessen Reichweite wird seinerseits durch den weitgesteckten Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung und das Prinzip der demokratischen Persönlichkeitswahl eingeschränkt.

BVerwG v. 27.6.2007 - 6 A 1.06 = ZfPR online 10/2007, S. 2

Schweigepflichtverletzung im Betriebsratswahlkampf als Grund für den Ausschluss aus dem neu gewählten Betriebsrat

Einem Antrag auf den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Betriebsrat fehlt nicht deshalb das Rechtsschutzinteresse, weil er auf eine Pflichtverletzung aus einer vorangegangenen Amtsperiode gestützt wird. Ob der Antrag gemäß § 23 Abs. 1 Satz1 BetrVG auf eine frühere Pflichtverletzung gestützt werden kann, ist allein eine Frage der Begründetheit.

Wenn eine unmittelbar vor der Neuwahl des Betriebsrats begangene Pflichtverletzung konkrete Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem neugewählten Betriebsrat und dem Arbeitgeber hat, kann diese Pflichtverletzung zum Ausschluss aus dem Betriebsrat in der folgenden Amtsperiode führen. Dies ist jedenfalls möglich, wenn ein Betriebsratsmitglied nicht nur ein vom Arbeitgeber als geheimhaltungsbedürftig bezeichnetes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis öffentlich macht, sondern zugleich zum Ausdruck bringt, dies auch zukünftig so handhaben zu wollen.

LAG Düsseldorf v. 23.1.2015 – 6 TaBV 48/14 = ZfPR *online* 9/2015, S. 15

Steuerliche Geltendmachung von Wahlwerbegeschenken

Aufwendungen (Reisekosten) eines Arbeitnehmers für die Ausübung eines gewerkschaftlichen Ehrenamtes sind als durch seinen Beruf veranlasste Werbungskosten anzusehen. Dies gilt entsprechend für die Verfolgung einer Mitgliedschaft im Personalrat; auch diese hat eine ausreichend enge Beziehung zu der Berufstätigkeit des Kandidaten. Dem kann nicht entgegengehalten werden, die verfolgte Wahl in den Personalrat bzw. die etwaige spätere Mitarbeit in der Personalvertretung kämen nicht der (Mitglieds-) Gewerkschaft zugute und zielten an erster Stelle darauf, den Wunsch des Kandidaten, weiterhin ein Ehrenamt ausüben zu können, zu verwirklichen.

Der Werbeaufwand, den ein Kandidat für eine Personalratswahl betreibt, um die Chancen seiner Wahl in den Personalrat seiner Dienststelle zu steigern, ist als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit anzuerkennen, wenn der Wert den Rahmen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG (35 Euro pro Empfänger im Wirtschaftsjahr) nicht übersteigt. Dies gilt für sog. Streuware (Schlüsselanhänger, Taschenkalender, Fruchtgummipackungen) mit dem Werbeaufdruck derjenigen Gewerkschaft, auf deren Liste er zu kandidieren beabsichtigt

Der Werbekostenabzug ist nicht davon abhängig, ob der mit den Aufwendungen erstrebte Zweck der Erlangung eines Personalratsmandates eingetreten ist und ob die Aufwendungen nach objektiven Gesichtspunkten üblich, notwendig oder zweckmäßig waren.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Finanzgericht Berlin-Brandenburg v. 28.3.2007 – 7 K 9184/06 B = ZfPR 2008, 12

Gewerkschaftswerbung per E-Mail

Arbeitgeber können von einer tarifzuständigen Gewerkschaft grundsätzlich nicht verlangen, es zu unterlassen, sich zu Werbe- und Informationszwecken per E-Mail an die Beschäftigten über deren betriebliche E-Mail-Adressen zu wenden.

Die Ausübung der nach Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit der Gewerkschaft kann im Einzelfall durch gleichwertige Belange des Arbeitgebers eingeschränkt sein. Mögliche Eigentumsstörungen oder Eingriffe in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb müssen der Gewerkschaft aber zurechenbar und jedenfalls geeignet sein, den Gebrauch des Eigentums bzw. das Funktionieren des Betriebs in spürbarer Weise zu beeinträchtigen.

Auf die mögliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Beschäftigten kann sich der Arbeitgeber zur Begründung eines eigenen Unterlassungsbegehrens gegen die Gewerkschaft nicht berufen.

Ein gegen die Gewerkschaft gerichteter Unterlassungsanspruch aus § 7 BDSG wegen Nutzung der betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten steht dem Arbeitgeber jedenfalls bezogen auf die Gruppe der Gewerkschaftsmitglieder nicht zu.

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG)

BAG v. 20.1.2009 – 1 AZR 515/08 = ZfPR *online* 8/2009, S. 16

12. Kosten der Wahl

(§ 24 BPersVG)

Erstattungspflicht außergerichtlicher Kosten eines Wahlanfechtungsverfahrens durch die Dienststelle/Unberechtigte Teilnahme von Ersatzmitgliedern an Wahlvorstandssitzung

Tritt ein Beschäftigter nach Einleitung des Beschlussverfahrens seinen Anspruch gegen die Dienststelle auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten, die ihm im Wahlanfechtungsverfahren entstanden sind, an seine Bevollmächtigten ab, so rücken diese von Gesetzes wegen in die Antragstellerposition ein.

Der Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten einer Wahlanfechtung ergibt sich aus § 17 Satz 1 MBG SH, wonach die Dienststelle die Kosten der Wahl trägt.

Die Kostenerstattung scheidet aus, wenn die Rechtsverfolgung von vornherein aussichtslos war oder mutwillig betrieben wurde.

BVerwG v. 11.10.2010 – 6 P 16.09 = ZfPR *online* 2/2011, S. 2

Außergerichtliche Kosten eines erfolgreich durchgeführten Wahlanfechtungsverfahrens

Die außergerichtlichen Kosten eines erfolgreich durchgeführten personalvertretungsrechtlichen Wahlanfechtungsverfahrens sind „Kosten der Wahl“, die von der Dienststelle zu tragen sind. Nach Sinn und Zweck des Personalvertretungsgesetzes sollen die mit der Bildung eines Personalrats verbundenen Kosten und finanziellen Risiken grundsätzlich alleine von der Dienststelle getragen werden. Den Beschäftigten sollen durch die Wahl der Personalvertretungen keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Daher sollen die Beschäftigten auch nicht mit den Kosten einer erfolgreichen und im objektiven Interesse der gesamten Dienststelle durchgeführten Wahlanfechtung belastet werden. Zu den Kosten der Wahl zählen nicht nur diejenigen, die bei der Vorbereitung und Durchführung anfallen, sondern grundsätzlich auch solche, die durch eine ggf. erforderliche „Nachbereitung“ der Wahl in Gestalt der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Wahlergebnisses verursacht sind. Hierbei handelt es sich um Kosten, die ebenfalls durch eine, wenn auch fehlerhafte Wahl, ausgelöst sind.

BVerwG v. 29.8.2000 - 6 P 7.99 = ZfPR 2000, 327

Kosten des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens bei Untersagung einer Personalratswahl

Bestreitet der Personalrat ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren, so sind hinsichtlich der Kostenfolge die Regelungen der §§ 891, 91 ZPO anzuwenden. Insoweit handelt es sich nicht um ein – objektives – Beschlussverfahren, sondern um ein Parteiverfahren, in welchem sich die Beteiligten als Schuldner und Gläubiger gegenüberstehen.

OVG Sachsen-Anhalt v. 20.4.2006 – 5 L 9/05 = PersV 2006, 305

Abzüge vom Gleitzeitguthaben wegen Sammeln von Stützunterschriften für Betriebsratskandidatur

§ 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG erfasst nicht die Kosten, die mittelbar durch Arbeitsversäumnis infolge der Sammlung von Unterschriften für einen Wahlvorschlag entstehen. Generell ist es dem Wahlbewerber oder einem Listenunterstützer zumutbar, die Sammlung von Stützunterschriften in arbeitsfreie Zeiten zu legen, es sei denn, es liegen besondere betriebliche oder sonstige Umstände vor, die ausnahmsweise die Sammlung von Stützunterschriften während der Arbeitszeit zur Ermöglichung des aktiven bzw. passiven Wahlrechts erfordern.

LAG Hamburg v. 31.5.2007 – 7 Sa 1/07 = ZfPR 2008, 14

Kostenübernahme für Zusendung von Briefwahlunterlagen an Privatadressen

Die Dienststelle hat bei angeordneter schriftlicher Stimmabgabe die Portokosten für die Übersendung von Briefwahlunterlagen an die Privatanschriften aller Wahlberechtigten zu tragen, wenn dem Wahlvorstand die für die Durchführung der Personalratswahl relevanten Daten von Lehrkräften, die an andere Einsatzschulen abgeordnet sind, nicht bekannt sind.

VG Arnsberg v. 24.4.2012 – 20 K 1077/12.PVL = ZfPR *online* 9/2012, S. 7

13. Wahlanfechtung

(§ 25 BPersVG)

13.1 Wahlanfechtung - Anfechtungsbefugnis

Anfechtungsbefugnis der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung

Die Anfechtungsbefugnis des „Leiters der Dienststelle“ iSd § 25 BPersVG steht in einer gemeinsamen Einrichtung der Geschäftsführung zu. Besteht diese aus mehr als einem Mitglied, muss wegen des Offenkundigkeitsprinzips der Wahlanfechtungsantrag als prozessuale Willenserklärung eindeutig den Willen zum Ausdruck bringen, dass der Antrag stellvertretend für die Geschäftsführung in deren Namen gestellt wird.

(Leitsatz der Schriftleitung)

BVerwG v. 24.2.2015 – 5 P 1.14 = ZfPR *online* 9/2015, S. 2

Anfechtungsbefugnis bei Personalratswahlen im Bereich einer Agentur für Arbeit

Bei einer Agentur für Arbeit nimmt die Geschäftsführung die Funktion des Dienststellenleiters wahr. Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist nur im Falle einer entsprechenden Bevollmächtigung wahlanfechtungsberechtigt.

Der verfassungsrechtlich durch Art. 103 Abs. 1 GG garantierte Anspruch auf Gewähr des rechtlichen Gehörs verpflichtet ein Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen sowie die wesentlichen Gründe ihrer Entscheidung bekanntzugeben, nicht aber dazu, sich mit dem gesamten Vorbringen im Einzelnen auseinanderzusetzen.

(Leitsätze der Schriftleitung)

BVerwG v. 24.2.2015 – 5 P 6.14 = ZfPR *online* 5/2015, S. 4

Anfechtungsbefugnis des Kanzlers einer Universität

Der Kanzler einer Universität ist Dienststellenleiter für das nichtwissenschaftliche Personal und insoweit auch dann zur Anfechtung einer Personalratswahl befugt, wenn das wissenschaftliche Personal keine eigene Gruppe bildet und an der Personalratswahl teilnimmt.

VG Meiningen v. 11.11.1998 - 3 P 50020/98.Me = PersV 1999, 234

Anfechtungsbefugnis einer Gewerkschaft

Zur Beurteilung einer Vereinigung von Arbeitnehmern als Gewerkschaft mit der Befugnis des § 25 BPersVG zur Anfechtung einer Personalratswahl.

Welches Organ einer Gewerkschaft befugt ist, für die Gewerkschaft eine Personalratswahl anzufechten, bestimmt sich nach der inneren Ordnung der Gewerkschaft.

VGH Baden-Württemberg v. 10.7.1984 - 15 S 532/84 = ZBR 1985, 234

Zweifel an der Anfechtungsbefugnis

Lassen bei der Anfechtung einer Personalratswahl die von dem Anfechtenden zu seiner Identität gemachten Angaben unterschiedliche Auslegungen in der Weise zu, dass die Anfechtung entweder von befugter oder von unbefugter Seite erfolgt ist, so ist der Auslegung der Vorzug zu geben, die zur Zulässigkeit der Anfechtung führt.

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 14.7.1999 - 8 L 272/98 = RiA 2000, 190

Anfechtungsbefugnis bei Verlust der Wahlberechtigung

Ein im Verlauf der Wahlanfechtung eintretender Verlust der Wahlberechtigung berührt die Anfechtungsbefugnis nicht.

(Leitsatz aus den Gründen)

BVerwG v. 24.2.2015 – 5 P 7.14 = ZfPR *online* 9/2015, S. 2

Anfechtungsbefugnis einer Gewerkschaft bei Nichtbetroffenheit der Gruppe

Die Anfechtung der Wahl, auch nur bzgl. einer Gruppe, durch eine Gewerkschaft, die nur Mitglieder einer nicht betroffenen Gruppe vertritt, ist zulässig.

VG Mainz v. 19.6.2012 – 2 K 473/11.MZ = ZfPR *online* 5/2013, S. 13

Rechtsschutzbedürfnis nach Anfechtung der Personalratswahl und Rücktritt des Personalrats

Das Rechtsschutzbedürfnis für die weitere Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in einer Entscheidung der Vorinstanz, mit der die Erklärung der Ungültigkeit einer Personalratswahl durch die erste Instanz bestätigt wurde, entfällt, wenn der Personalrat während des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens zurückgetreten ist, eine Neuwahl stattgefunden hat und das Ergebnis der Wahl bekanntgegeben wurde.

BVerwG v. 8.7.2015 – 5 PB 19.14 = LS ZfPR 2016, 14

13.2 Wahlanfechtung - Rechtsschutzbedürfnis

Zeitpunkt des Entfallens des Rechtsschutzbedürfnisses bei Neuwahl

Ein Wahlanfechtungsantrag wird (erst) mit Ablauf der Amtszeit des Personalrats gegenstandslos, dessen Wahl angefochten ist; die Einleitung der Neuwahlen zum Ende der Amtszeit lässt grundsätzlich nicht das rechtlich schutzwürdige Interesse an der Fortführung des – noch nicht gegenstandslosen – Anfechtungsantrags entfallen.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 14.4.2004 – 1 A 4408/02.PVB = PersV 2004, 423

Geltendmachung der Nichtigkeit einer Personalratswahl

Die Nichtigkeit der Wahl kann noch nach erfolgreicher Wahlanfechtung geltend gemacht werden. Eine solche gestaffelte Antragstellung stellt für sich allein keinen Verstoß gegen Treu und Glauben dar.

Die Vorschriften über die Geschlechterparität stellen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens dar. Werden sie nicht beachtet und wird keine Begründung für die Abweichung gegeben, so begründet dies die Anfechtbarkeit, nicht aber die Nichtigkeit der Wahl.

(Leitsätze der Schriftleitung)

OVG Niedersachsen v. 4.6.2015 - 18 LP 1/15 = ZfPR 2016, 10 (n.rkr.)

13.3 Wahlanfechtung – Beweislast

Keine Verwertbarkeit der Erklärung von Wahlberechtigten über ihr Wahlverhalten

Erklärungen von Wahlberechtigten, sie hätten für einen bestimmten Wahlvorschlag gestimmt, sind nicht zum Nachweis in einem gerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren dafür geeignet, dass in Wirklichkeit mehr als die vom Wahlvorstand festgestellten Stimmen für diesen Wahlvorschlag abgegeben worden sind.

Sie können für eine gerichtliche Entscheidung nicht verwertet werden, zumal ihr Wahrheitsgehalt sich nicht nachvollziehbar feststellen lässt und auch nicht in der für die richterliche Überzeugungsbildung notwendigen Art und Weise abgesichert ist.

OVG Rheinland-Pfalz v. 31.10.1989 - 4 A 2/89 = LS ZfPR 1991, 175

Beweislast für Wahlrechtsverstoß

Diejenigen, die eine Personalratswahl anfechten, tragen die (objektive) Beweislast dafür, dass gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Erst wenn ein derartiger Verstoß feststeht, greift die Vermutung ein, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst werden konnte.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97.PVB = ZfPR 2000, 4

13.4 Wahlanfechtung – Frist

Frist für Begründung der Wahlanfechtung

Die Anfechtung einer Personalratswahl ist innerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Frist auch zu begründen; an der Unzulässigkeit einer ohne jede Begründung vorgenommenen Wahlanfechtung vermag die Aufforderung des Gerichts zur Nachreichung der Begründung nichts zu ändern.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 26.6.1998 - 1 A 315/98.PVL = LS PersV 1998, 533

Begründung der Wahlanfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist

Für eine ordnungsgemäße Wahlanfechtung ist es erforderlich, dass der Anfechtende innerhalb der Anfechtungsfrist darlegt, aus welchen Gründen gegen welche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden sein soll.

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 23.4.2003 – 8 L 279/02 = ZfPR 2004, 43

Fristgerechte Ausübung des Wahlanfechtungsrechts/Personalrat als Beteiligter

Ein Wahlberechtigter, der innerhalb der Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, keinen Gebrauch von seinem Wahlanfechtungsrecht (zusammen mit mindestens zwei anderen Wahlberechtigten) macht, ist in einem von mindestens drei Wahlberechtigten

fristgemäß anhängig gemachten Wahlanfechtungsverfahren weder automatisch Beteiligter, noch kann er dem Verfahren nachträglich beitreten.

Bei einer Wahlanfechtung ist der als gewählt festgestellte Personalrat Beteiligter, nicht dagegen ein Bewerber, der bei Korrektur des Wahlergebnisses Aussicht hätte, Personalratsmitglied zu werden.

OVG Hamburg v. 21.7.1993 - Bs PB 7/92 = LS ZfPR 1994, 161

13.5 Wahlanfechtung - einzelne Verstöße

Anfechtung einer Personalratswahl wegen fehlerhafter Bekanntmachung des Wahlausschreibens

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gebietet, alle Bekanntmachungen auch solchen Wahlberechtigten zugänglich zu machen, die an eine andere Behörde abgeordnet sind und damit außerhalb derjenigen Dienststelle ihren Dienst versehen, in der Bekanntmachungen in Papierform ausgehängt werden. Nach NPersVG ist der Wahlvorstand in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, diese Beschäftigten entweder schriftlich oder aber in elektronischer Form zu unterrichten.

Wird im Wahlausschreiben gemeinsame Wahl angekündigt, die Wahl dann aber mit entsprechenden Stimmzetteln als Gruppenwahl durchgeführt, begründet der Verstoß nur dann die Wahlanfechtung, wenn er sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben kann.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Hannover v. 29.11.2011 – 17 A 1603/11 = ZfPR *online* 3/2013, S. 14

Fehlerhafte Bezeichnung der Wahl

Ein Wahlvorstand kann nicht eine als Bezirkspersonalratswahl ausgeschriebene und durchgeführte Wahl nachträglich zur Wahl einer anderen Personalvertretung erklären. Dies wäre ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts. Zum einen würde der Wählerwille missachtet, der unzweifelhaft darauf gerichtet war, einen Bezirkspersonalrat zu wählen. Zum anderen würde der Wahlvorstand, der ausdrücklich nur für die „Wahlen des Bezirkspersonalrats“ bestellt war, die Grenzen seines Mandats überschreiten.

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 23.11.2001 - 8 M 62/01, 8 M 71/01 = LS ZfPR 2002, 80

Falsche Angabe der Gruppenzugehörigkeit

Die falsche Angabe der Gruppenzugehörigkeit für einen gruppenfremden Bewerber auf Stimmzetteln (hier: Angestellter in Beamtengruppe) stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift dar, bei dem die Möglichkeit der Wahlbeeinflussung gegeben ist.

VG Meiningen v. 11.11.1998 - 3 P 50020/98.Me = PersV 1999, 234

Fehlerhafte Zusammensetzung des Wahlvorstands

Ist der Wahlvorstand unter Verstoß gegen § 20 Abs. 2 SächsPersVG zusammengesetzt, so muss wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Wahlvorstands für Vorbereitung, Ablauf und Ergebnis der Personalratswahl stets davon ausgegangen werden, dass jener Verstoß geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

OVG Sachsen v. 13.7.1995 - P 5 S 4/95 = PersR 1995, 495

Fehlen der Angaben zu den ersten drei Bewerbern auf den Stimmzetteln

Bei einer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführten Wahl zum Personalrat stellt sich die Verwendung von Stimmzetteln ohne Angabe zu den jeweils ersten drei Bewerbern der zugelassenen Listen als Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren - § 23 Abs. 2 WO-LPVG NW - dar.

Die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern der zugelassenen Listen dienen dem Zweck, dem Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorgangs diejenigen Bewerber ins Bewusstsein zu rufen, die als Spitzenkandidaten die jeweiligen Listen repräsentieren und nach erfolgter Wahl möglicherweise dem Personalrat angehören werden.

Fehlen die notwendigen Angaben auf den Stimmzetteln, kann die theoretische Möglichkeit einer Änderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses nur dann nicht ausgeschlossen werden, wenn nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht zu ziehen ist, dass das Wahlverhalten deshalb unbeeinflusst geblieben ist, weil die Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorgangs auch ohne diese Angaben sichere Kenntnis von den jeweils ersten drei Bewerbern aller zur Wahl stehenden Listen hatten.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 29.1.1997 - 1 A 4826/96.PVL = LS ZfPR 1998, 90

Fehlen der Angabe des Absenders auf Freiumschlag bei Briefwahl

Das Unterlassen des Wahlvorstands, bei der Erstellung der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe auf dem Freiumschlag den aus Namen und Anschrift des Wahlberechtigten bestehenden Absender zu vermerken, stellt einen zur Wahlanfechtung berechtigenden wesentlichen Verstoß dar.

OVG Niedersachsen v. 19.2.1986 - 17 B 23/85 = LS ZfPR 1991, 176

Nichtübersendung angeforderter Briefwahlunterlagen

Ist schriftliche Stimmabgabe bei der Wahl des Personalrats angeordnet, so begründet die Nichtübersendung der Briefunterlagen an einen Wahlberechtigten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Wahlanfechtung auch dann, wenn der betreffende Wahlberechtigte durch sein Verhalten für die Unterlassung Anlass gegeben hat.

VGH Bayern v. 17.10.1990 - 18 P 90.1814 = LS ZfPR 1991, 176

Verkürzung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Eine Verkürzung der in der Wahlordnung geregelten Einreichungsfrist für Wahlvorschläge im Wahlauschreiben ist geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, wenn Anzeichen für die Absicht erkennbar sind, nach Ablauf der verkürzten Frist noch einen Wahlvorschlag einzureichen.

OVG Sachsen v. 13.7.1995 - P 5 S 4/95 = PersV 1996, 91 = LS ZfPR 1996, 18

Fehlerhafte Verteilung der Sitze auf die Gruppen

Eine fehlerhafte Verteilung der Sitze auf die Gruppen stellt einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren dar, der zur Ungültigkeit der Wahl insgesamt führt.

OVG Rheinland-Pfalz v. 9.8.1994 - 5 A 10021/94 = PersV 1997, 21

Veränderung der Reihenfolge der Bewerber

Übernimmt der Wahlvorstand bei der Personenwahl die Bewerber nicht in unveränderter Reihenfolge aus dem eingereichten Wahlvorschlag, begründet dies regelmäßig die Wahlanfechtung.

VG Meiningen v. 1.3.2000 - 3 P 50022/9.Me = LS ZfPR 2000, 210

Unerheblichkeit eines Wahlverstoßes bei bloßer Auswirkung auf die Reihenfolge der Ersatzmitglieder

Ein Wahlverstoß, der sich lediglich auf die Reihenfolge der Ersatzmitglieder auswirkt, beeinflusst das Wahlergebnis i.S. des § 25 BPersVG nicht und berechtigt daher nicht zur Wahlanfechtung.

BAG v. 21.2.2001 – 7 ABR 41/99 (zum BetrVG) = DB 2002, 194

13.6 Wahlanfechtung – Berichtigung

Berichtigung des Wahlergebnisses durch das Gericht/Fehlerhafte Bezeichnung der Wahl/Vermutung der Beeinflussung des Wahlergebnisses

Ist die Anfechtung einer Personalratswahl begründet, so ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn dem Wahlanfechtungsgrund nicht ausnahmsweise schon durch eine Berichtigung des Wahlergebnisses abgeholfen werden kann. Eine solche Berichtigung kommt nur in Betracht, wenn sich durch sie sämtliche Folgen, die ein Wahlverstoß für das Wahlergebnis haben könnte, beheben lassen; das wiederum setzt voraus, dass genau bestimmt werden kann, in welcher Weise sich der Wahlverstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

Gibt es in einer Dienststelle bzw. Verwaltung ausschließlich Beschäftigte ein und derselben Gruppe, so kann die Wahl des Personalrats weder eine Gruppen- noch eine (beschlossene) Gemeinschaftswahl, sondern naturgemäß nur eine einheitliche Wahl sein, gleichwohl rechtfertigt es regelmäßig nicht die Anfechtung einer solchen Wahl, wenn sie im Wahlausschreiben als Gruppenwahl bezeichnet wird.

§ 25 BPersVG stellt die Vermutung auf, dass jeder nicht berichtigte Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst hat. Diese Vermutung lässt sich aber dadurch widerlegen, dass im Einzelfall festgestellt wird, dass sich der Wahlverstoß auf das Wahlergebnis nicht auswirken konnte. Eine solche Feststellung ist schon dann zu treffen, wenn nach der Art des Verstoßes und unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhaltes eine Möglichkeit der Beeinflussung nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht zu ziehen bzw. nach den gegebenen Umständen auszuschließen ist, dass eine nicht nur theoretische, sondern nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht nur fern liegende Möglichkeit der Beeinflussung besteht.

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Keine Berichtigung des Wahlergebnisses bei fehlerhafter Angabe der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder im Wahlausschreiben

Eine Personalratswahl ist nur dann nichtig, wenn bei ihr gegen allgemeine Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wahl in einem so hohen Maße verstoßen worden ist, dass auch der Anschein einer gesetzmäßigen Wahl nicht mehr vorliegt.

Ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats im Wahlausschreiben falsch angegeben worden, kommt eine Berichtigung des Wahlergebnisses dahingehend, dass eine der zutreffenden Zahl der in der Regel Beschäftigten entsprechende Zahl von Personalratsmitgliedern gewählt ist, nicht in Betracht.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 10.2.1999 - 1 A 3656/97.PVL = ZfPR 2000, 11

14. Wahl des Personalratsvorstands

(§§ 32, 33 BPersVG)

Wahl von Vorstandsmitgliedern durch Losentscheid

Das Tatbestandsmerkmal „gewählt“ in § 42 Abs. 3 Satz 2 LPVG NRW ist nicht geeignet, um zwischen den für eine Freistellung vorzuschlagenden Vorstandsmitgliedern zu unterscheiden, weil nach § 29 LPVG NRW alle Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied ist auch dann gewählt i. S. v. § 43 Abs. 3 Satz 2 LPVG NRW, wenn das bei seiner Wahl eingetretene Stimmenpatt durch Losentscheid aufgelöst worden ist. Ein Losentscheid durch Münzwurf ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch ein Gruppenvorstandsmitglied, das sein Amt durch Losentscheid nach Stimmenpatt erreicht hat, ist vorrangig vor den vom Personalratsplenum nach § 29 Abs. 4 LPVG NRW hinzugewählten Vorstandsmitgliedern für eine Freistellung vorzuschlagen (Fortführung des Beschlusses vom 18.9.2008 – 16 A 2260/08.PVL).

OVG Nordrhein-Westfalen v. 12.7.2010 – 16 A 3259/08.PVL = ZfPR *online* 9/2010, S. 7

Wahl in den Vorstand des Personalrats/Losentscheid/Gruppenprinzip

§ 33 Abs. 1 Satz 3 ThürPersVG, wonach im Falle der Stimmgleichheit bei der Wahl der Gruppenvertreter in dem Vorstand des Personalrats das Los entscheidet, verletzt weder das Demokratieprinzip noch das Personalvertretungsrecht prägende Gruppenprinzip.

Die auf Grund der Wahl zur Personalvertretung errungenen Mandate sind grundsätzlich unabhängig; die gewählten Vertreter nehmen mit gleichen Rechten und Pflichten an der Arbeit in der Personalvertretung teil.

Die Stellung und Befugnisse des Vorstandes der Personalvertretung machen es verfassungsrechtlich nicht erforderlich, dass das geschäftsführende Organ als repräsentatives Spiegelbild der Wählerschaft zu bestellen ist.

Soweit das Gruppenprinzip fordert, dass das Interesse der Gruppe nach dem Willen der Mehrheit der Gruppe zu bestimmen ist, findet diese Mehrheitsbildung jeweils in dem dazu berufenen Organ mit den darin vertretenen Mitgliedern der Gruppe statt.

Der Losentscheid ist im Falle der Stimmgleichheit im Interesse der Gewährleistung einer effektiven Vertretung der Gruppe im Vorstand und der Funktionsfähigkeit des Vorstandes geboten.

OVG Thüringen v. 20.3.2001 - 5 PO 407/00 = PersV 2002, 515

Unzulässigkeit des Streichholzziehens als Losentscheid

Bei der Wahl von Gruppenmitgliedern in den Personalratsvorstand kann im Falle der Stimmgleichheit der notwendige Losentscheid nicht durch Streichholzziehen erfolgen, weil dieses Verfahren wenig transparent ist und es die Gefahr der Manipulation verstärkt in sich birgt.

BVerwG v. 15.5.1991 - 6 P 15.89 = ZfPR 1991, 172

Zulässigkeit des Münzwurfs als Losentscheid

Gegen die Zulässigkeit des Münzwurfs als Losentscheid bestehen dann keine rechtlichen Bedenken, wenn die Münze genügend hoch geworfen wurde und durch ihr Auftreffen auf einer harten Unterlage in mehrfache Umdrehung versetzt worden ist.

VGH Bayern v. 13.2.1991 - 17 P 90.3560 = NJW 1981, 2306

Berücksichtigung der stärksten Wahlvorschlagsliste bei der Wahl des erweiterten Vorstandes

Die in der Minderheit gebliebene stärkste Wahlvorschlagsliste mit mindestens einem Drittel Stimmenanteil hat Anspruch darauf, dass eines ihrer Mitglieder als Ergänzungsmitglied in den Personalratsvorstand gewählt wird, falls sie nicht bereits bei der Wahl der Gruppensprecher zum Zuge gekommen ist.

BVerwG v. 17.3.2014 – 6 P 8.13 = ZfPR *online* 5/2014, S. 2

Wählbarkeit eines zeitweilig nachgerückten Ersatzmitglieds zum Gruppensprecher

Ein Ersatzmitglied rückt nicht in die besonderen Ämter (z.B. Gruppensprecher) eines – hier zeitweilig verhinderten – Personalratsmitglieds nach; derartige Ämter erfordern das Vertrauen der Mehrheit der Mitglieder (hier der Gruppe) und können nur durch Wahl der Mehrheit der Mitglieder (hier der Gruppe) erlangt werden.

Auch zeitweilig nachrückende Ersatzmitglieder sind grundsätzlich als Gruppenvorstandsmitglieder (Gruppensprecher) wählbar (hier entschieden für eine mehr als einjährige Verhinderung der regulären Gruppensprecherin wegen Mutterschutz und Elternzeit).

VGH Bayern v. 14.4.2015 – 18 P 14.2564 = ZfPR 2016, 6

15. Geschäftsführung des Personalrats

Rücktritt des Personalrats zwecks Herbeiführung einer Neuwahl nach gerichtlichem Ausschluss eines Mitglieds

Für die Beurteilung der Wirksamkeit des Rücktritts eines Personalrats nach dem Ausschluss eines seiner Mitglieder ist die Vorschrift des § 28 Abs. 2 BaWüPersVG ohne Bedeutung, derzufolge dann, wenn über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Personalrat bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht rechtskräftig entschieden ist, das gerichtliche Verfahren mit Wirkung für die folgende Amtszeit fortzusetzen ist, wenn das Mitglied für die folgende Amtszeit wieder gewählt worden ist.

Der Rücktritt eines Personalrats ist deshalb auch dann wirksam, wenn er in unmittelbarem Anschluss an eine gerichtliche Entscheidung, mit der ein Vorsitzender wegen grober Pflichtverletzung ausgeschlossen wird, ergeht. Die auf Grund des Rücktritts notwendig werdende Neuwahl ist rechtsgültig.

BVerwG v. 7.5.2003 - 6 P 17.02 = ZfPR 2003, 229

Vernichtung von Personalratsunterlagen nach Neuwahlen

Nicht dem Personalratsvorsitzenden, sondern dem Personalratsplenum steht die Befugnis zur Entscheidung darüber zu, ob Personalratsdaten gelöscht oder Personalratsunterlagen vernichtet werden sollen. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob es sich um Daten/Akten handelt, die der Nachfolgepersonalrat zur Fortführung laufender Angelegenheiten benötigt.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Ansbach v. 10.8.2011 – AN 8 PE 11.01502 = ZfPR *online* 3/2012, S. 13

16. Rechtsschutz im Wahlverfahren

(§ 83 BPersVG)

Eingriff in laufendes Wahlverfahren durch einstweilige Verfügung

Ein Eingriff in ein laufendes Wahlverfahren mittels einer einstweiligen Verfügung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, insbesondere, wenn kein ausreichender Rechtsschutz durch das dafür eigentlich vorgesehene Wahlanfechtungsverfahren oder im Verfahren auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl erlangt werden kann. Von dem Gesetz der Systematik her ist grundsätzlich die Wahl abzuwarten und erst dann gegen die erfolgte Wahl vorzugehen. Anderenfalls würden gesetzlich vorgesehene Fristen und Vorschriften über den Ablauf des Wahlvorganges umgangen. Hierfür gibt es nur in besonderen Fällen eine Rechtfertigung.

VG Mainz v. 14.3.1995 - 4 L 464/95.MZ = PersR 1995, 262

Einstweilige Verfügung gegen Wahlvorstand zur Sicherstellung der Wahl

Ein Wahlvorstand kann im Wege der einstweiligen Verfügung Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl erreichen. Weigert sich ein örtlicher Wahlvorstand, entsprechende Mitwirkungshandlungen bei der Wahl zum Gesamtpersonalrat vorzunehmen, so kann gegen ihn eine einstweilige Verfügung erlassen werden.

VGH Bayern v. 27.2.2002 – 17 PE 02.509 = PersR 2003, 121

Einstweilige Verfügung im laufenden Wahlverfahren zur Korrektur der Sitzverteilung auf die Gruppen

Einstweilige Verfügungen sind auch im personalvertretungsrechtlichen Wahlverfahren zulässig, sofern erhebliche Mängel dieses Verfahrens vorliegen, die offensichtlich eine Anfechtung der Wahl rechtfertigen, weil es bereits wegen der anfallenden Kosten einer Personalratswahl nicht vertretbar wäre, eine ersichtlich fehlerhafte Wahl durchführen zu lassen.

Allerdings muss hier ebenso eine die Hauptsache im Wesentlichen vorwegnehmende einstweilige Verfügung die Ausnahme bleiben, weil im vorläufigen Rechtsschutzverfahren regelmäßig nur eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten nötig ist. Daher darf seitens des Gerichts in ein laufendes Wahlverfahren nur regelnd eingegriffen werden, wenn schon diese summarische Prüfung ergibt, dass ein Wahlfehler droht, der zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen könnte.

Vorliegend sind zwischen dem Antragsteller und dem Beteiligten zu 1 die Stärke des zu wählenden Bezirkspersonalrats und insbesondere die Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Gruppen streitig. Es kann, zumal im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, nicht Aufgabe des Gerichts sein, seinerseits die richtigen Zahlen zu ermitteln, was hier überdies wegen der Vielzahl der Beschäftigten und ihrer Dienststellen ohne größere, zeitraubende Aufklärungsmaßnahmen nicht möglich wäre. Vielmehr kann insoweit lediglich überprüft werden, ob die gesetzlichen Vorgaben, nach denen sich dies richtet, beachtet worden sind.

OVG Rheinland-Pfalz v. 16.2.2000 - 4 B 10280/00 = PersR 2000, 123

Keine einstweilige Verfügung auf Abbruch der Personalratswahl beim Bundesnachrichtendienst

Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung, die auf Abbruch des Verfahrens einer Personalratswahl beim Bundesnachrichtendienst gerichtet ist, fehlt es am Verfügungsgrund.

BVerwG v. 14.4.2008 – 6 P 6.08 = ZfPR *online* 6/2008, S. 4

Einstweilige Verfügung nach Abschluss der Stimmabgabe zur vorläufigen Festlegung der Besetzung des Personalrats

Im Falle einer auf Berichtigung des Wahlergebnisses (nicht auf Ungültigkeit der Wahl) gerichteten Wahlanfechtung ist eine einstweilige Verfügung mit dem Ziel zulässig, bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren die vorläufige Besetzung des Personalrats festzulegen. Der Wahlvorstand hatte zu Unrecht Briefwahlstimmen für ungültig erklärt mit der Begründung, die Briefwähler hätten den Stimmzettel nicht persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet. Der Wahlvorstand hatte dies nicht zu überprüfen. Hieraus ergibt sich die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses. Da es sich um einen Wahlfehler nach Abschluss der Stimmabgabe handelt, musste die Wahl nicht für ungültig erklärt und wiederholt werden. Vielmehr kann das Gericht das rechtlich zutreffende Wahlergebnis direkt feststellen.

OVG Hamburg v. 31.8.1999 - 8 Bs 98/99.PVL= PersR 2000, 165 = LS ZfPR 2000, 304

Antragsbefugnis eines Berufsverbandes bezüglich Einbeziehung von Soldaten in die Personalratswahl

Ein Berufsverband für die Soldaten der Bundeswehr ist nicht berechtigt, im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren feststellen zu lassen, dass in eine Personalratswahl bei einer militärischen Dienststelle Soldaten einer bestimmten Untergliederung einzubeziehen sind.

BVerwG v.. 16.12.2010 – 6 PB 18.10 = ZfPR online 1/2011, S. 10

17. Wahlvorstand/Wahlhelfer

(§ 1 BPersVWO)

Vertretung von Wahlvorstandsmitgliedern

Eine Personalratswahl kann gleichzeitig in mehreren Wahllokalen durchgeführt werden.

Bei vom Wahlvorstand insgesamt vorzunehmenden Handlungen kann auch ein zeitweilig verhindertes Mitglied des Wahlvorstands durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97.PVB = ZfPR 2000, 4

Verpflichtung der Dienststelle zur Unterrichtung des Wahlvorstands

Zur Pflicht eines Dienststellenleiters einer militärischen Dienststelle, bei der ein Bezirkspersonalrat zu bilden ist, nach § 1 Abs. 2 BPersVWO den Wahlvorstand von einem Vorbefehl in Kenntnis zu setzen, mit dem die Unterstellung einer weiteren nachgeordneten Dienststelle in den Kommandobereich der Dienststelle mit Wirkung noch vor den anstehenden Wahlen (vor-)verfügt wird.

Wenn eine Dienststelle ihrer Pflicht aus § 1 Abs. 2 BPersVWO zuwider dem Wahlvorstand Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, bei deren Kenntnis der Wahlvorstand – erkennbar – auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 SBG i. V. m. §§ 16, 17 BPersVG die Größe des zu wählenden Personalrats und die Verteilung der Sitze der in der Dienststelle vertretenen Gruppen im Wahlausschreiben anders als geschehen festgesetzt hätte, weil seine Prognoseentscheidung zur Bestimmung der Zahl der „in der Regel“ Beschäftigten rechtmäßigerweise anders hätte ausfallen müssen, liegt darin zugleich eine Wahlbehinderung i. S. d. § 24 Abs. 1 Satz 1 BPersVG.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 14.4.2004 – 1 A 4408/02.PVB = PersV 2004, 423

18. Wählerverzeichnis/Zahl der in der Regel Beschäftigten

(§ 2 BPersVWO)

Herausgabe des Beschäftigtenverzeichnisses an den Wahlvorstand/Einstweilige Verfügung

Die Dienststelle ist verpflichtet, dem Wahlvorstand, der für die Durchführung der in der Stadtverwaltung stattfindenden Personalratswahlen bestellt ist, ein vollständiges Beschäftigtenverzeichnis zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch ein Verzeichnis der in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II eingesetzten beschäftigten Mitarbeiter der Stadtverwaltung einschließlich der Daten des Dienstbeginns in der Arbeitsgemeinschaft. Der Dienststellenleiter ist hierzu auch dann verpflichtet, wenn er diese Beschäftigten nicht für wahlberechtigt hält, denn die Feststellung der Wahlberechtigung obliegt allein dem Wahlvorstand.

(Leitsatz Schriftleitung)

OVG Sachsen v. 27.4.2007 – PL 9 BS 83/07 = PersR 2007, 251

Fehlen des Vermerks der Ausgabe von Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis

Der Verstoß gegen die wesentliche Wahlvorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 4 LPVG WO BW (Vermerk der Ausgabe von Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis) hat dann keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis, wenn der Wahlvorstand Briefwahlunterlagen nur auf schriftliche Anforderung herausgegeben hat und die Wahlberechtigung aller Briefwähler durch Behandlung der Wahlbriefe entsprechend § 22 Abs. 6 LPVG WO BW prüft.

VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 1057/94 = PersR 1995, 136

19. Wahlausschreiben

(§ 6 BPersVWO)

Information der Gewerkschaften über das Wahlverfahren

Der Wahlvorstand ist nicht verpflichtet, den Gewerkschaften Wahlausschreiben und Wählerverzeichnis zu übersenden; denn die Gewerkschaften müssen sich darauf verweisen lassen, sich entsprechende Informationen über ihre Mitglieder zu verschaffen.

OVG Hamburg v. 7.8.1991 – Bs PB 2/90 = PersV 1992, 477 = LS ZfPR 1992, 81

Aushang am Tag des Erlasses

Der Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens muss mit dem Zeitpunkt des Beginns seiner Bekanntgabe zusammenfallen. Wenn ein Wahlvorstand in seinem Wahlausschreiben einen entsprechenden Verstoß bei Auseinanderfallen der Zeitpunkte dadurch zu heilen versucht, dass er das Ende der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nicht ab Erlass, sondern ab Bekanntgabe des Wahlausschreibens berechnet und im Wahlausschreiben festschreibt, so liegt darin ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften.

VG Berlin v. 9.1.1997 - 60 A 42/96 = LS ZfPR 1997, 122

Erlass und Aushang des Wahlausschreibens/Keine Abkürzung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Eine wesentliche Vorschrift über das Verfahren der Personalratswahl wird verletzt, wenn das Wahlausschreiben nicht am Tag seines Erlasses, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben wird. Gleiches gilt, wenn das Wahlausschreiben eine unzutreffende Angabe des letzten Tages der Einreichungsfrist enthält.

Der Wahlvorstand ist nicht befugt, im Wahlausschreiben - abweichend vom rechtlich vorgegebenen, nicht disponiblen Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen - durch Angabe einer früheren, vor 24:00 Uhr liegenden Uhrzeit die Einreichungsfrist faktisch zu begrenzen.

Zur Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens des Erlasses und der Bekanntgabe des Wahlausschreibens.

(Orientierungssätze)

OVG Thüringen v. 18.9.2013 – 5 PO 1430/10 = ZfPR *online* 6/2014, S. 17

Anordnung der Stimmabgabe in mehreren Wahllokalen

Wenn ein Wahlvorstand durch Beschluss vor Erlass des Wahlausschreibens die Stimmabgabe in mehreren Wahllokalen anordnet, dann muss er im Wahlausschreiben selbst den Ort aller Wahllokale so genau angeben, dass jeder Beschäftigte das für ihn zuständige Wahllokal leicht finden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Deshalb müssen Straßen, Hausnummer und Stockwerk eines Gebäudes sowie die Zimmernummer des Wahllokales ebenso wie die Zeit der Stimmabgabe mit Beginn und Ende angegeben werden. Fehlen entsprechende Angaben, so ist ein Grund zu Wahlanfechtung gegeben.

OVG Niedersachsen v. 30.1.2002 – 17 L 4452/00 = LS ZfPR 2004, 17

Widersprüchliche Angaben/Berichtigung offener Unrichtigkeiten/Aushang

Das Wahlausschreiben darf nicht zu ein und demselben Gegenstand - wie z.B. zur Mindestzahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften - zwei widersprechende Angaben - eine falsche und eine richtige - machen; es muss klar zum Ausdruck bringen, welches sein für den Leser maßgeblicher Inhalt ist.

Nur bei offenbaren Unrichtigkeiten lässt sich das Wahlausschreiben ohne weitere Veränderung seines Inhalts berichtigen. Alle sonstigen Fehler lassen sich allein in der Weise beseitigen, dass das Wahlausschreiben neu erlassen und damit die Wahl neu eingeleitet, insbesondere die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen neu eröffnet wird; bei Nichteinhaltung wird gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren verstoßen.

Wird ein Wahlausschreiben wegen offener Unrichtigkeit berichtigt, so bedarf das eines entsprechenden ausdrücklichen Hinweises.

Das Wahlausschreiben muss gem. § 6 Abs. 3 BPersVWO an demselben Tag ausgehängt werden, an dem es erlassen wurde; eine Abweichung davon stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Wahlvorschrift dar.

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Berichtigung offener Unrichtigkeiten

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 6 Abs. 4 BPersVWO). Dabei kann es sich nur um solche Angaben handeln, deren Unrichtigkeiten „unschwer zu erkennen sind“, nämlich u. a. offensichtliche Schreibfehler im Datum oder bei Personennamen (OVG Lüneburg v. 20.1.1964, PersV 1965, 164) bzw. Fehler im Zusammenhang mit der Angabe der Zahl der insgesamt zu wählenden Personalratsmitglieder, nämlich u. a. dann, wenn in einem Wahlausschreiben diese Zahl von der Summe der angegebenen Zahlen der Gruppenvertreter abweicht.

Nicht ein einzelnes Mitglied des Wahlvorstands allein, sondern nur der Wahlvorstand insgesamt ist berechtigt, eine derartige Unrichtigkeit zu berichtigen.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 13.12.2000 – 1 A 475/99.PVB = PersR 2001, 386 = LS ZfPR 2002, 180

Angabe der Anschrift des Wahlvorstands

Im Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirkspersonalrats muss die Anschrift des Bezirkswahlvorstands so bestimmt angegeben werden, dass auch Boten und Postzusteller den Bezirkswahlvorstand ohne weiteres auffinden und Postsendungen den Bezirkswahlvorstand auf dem schnellsten Wege erreichen können. Dem Absender eines Wahlvorschlags obliegt es nicht, durch eigenes Verhalten dazu beizutragen, dass sich ein Mangel des Wahlausschreibens nicht auswirkt.

VGH Baden-Württemberg v. 23.9.1997 - PB 15 S 1211/97 = PersR 1998, 251

20. Wahlvorschläge

(§§ 7, 8, 9 BPersVWO)

Auslegung der Angaben in einem Wahlvorschlag

Lassen Angaben in einem Wahlvorschlag für eine Personalratswahl Auslegungen in der Weise zu, dass der Wahlvorschlag entweder gültig oder ungültig ist, so ist der Auslegung der Vorzug zu geben, nach der der Wahlvorschlag zugelassen werden kann.

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 14.7.1999 - 8 L 272/98 = RiA 2000, 190

20.1 Wahlvorschläge – Einreichungsfrist

Neueröffnung der Einreichungsfrist nach Änderung

Wenn der Wahlvorstand die im Wahlausschreiben angegebene Zahl der Personalratsmitglieder und/oder die Sitzverteilung auf die Gruppen verändert, so muss die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge neu eröffnet werden. Die bereits eingegangenen Wahlvorschläge sind zurückzugeben.

VGH Bayern v. 6.9.1989 - 17 P 89.01549 = LS ZfPR 1991, 17

Entgegennahme von Wahlvorschlägen durch Wahlvorstand

Bestimmt das Wahlausschreiben ein bestimmtes Datum (ohne begrenzende Uhrzeitangabe) als Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen, so muss sich der Wahlvorstand mindestens durch eines seiner Mitglieder, im Zweifel des Vorsitzenden - bis zum Ende der Arbeitszeit am fraglichen Tag zur Empfangnahme von Wahlvorschlägen bereithalten.

LAG Frankfurt v. 7.2.1991 - 12 TaBV 177/90 = LS ZBVR 1998, 11

Bereithalten des Wahlvorstands zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen am letzten Tag der Einreichungsfrist/Beweislast für rechtzeitige Einreichung

Der Wahlvorstand ist nicht befugt, die Einreichung von Wahlvorschlägen am letzten Tag der Einreichungsfrist auf eine bestimmte Uhrzeit zu begrenzen.

Wahlvorschläge, die am letzten Tag der Einreichungsfrist zwar nach Dienstende, aber vor 24.00 Uhr nachweisbar in den Verfügungsbereich des Wahlvorstands gelangen, dürfen nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Ein Hinweis auf den Dienstschluss im Wahlausschreiben soll danach dem Listeneinreicher das Risiko des Nachweises der rechtzeitigen Einreichung noch nach Dienstende deutlich machen.

Der Wahlvorstand muss in jedem Fall dafür sorgen, dass am letzten Tag der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen die Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind. Der Wahlvorstand muss aber auch

am letzten Tag der Frist nicht über das übliche Dienstende hinaus über eine Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen zur Verfügung stehen.

BVerwG v. 17.7.1980 - 6 P 4.80 = PersV 1981, 498

Abweichende Festlegung der Einreichungsfrist

Dem Wahlvorstand steht hinsichtlich der Festlegung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge kein Entscheidungsspielraum zu. Er kann also weder die Frist abkürzen noch kann er sie verlängern. Die vorgeschriebene Angabe des letzten Tages der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge soll lediglich eine zusätzliche Klarstellung bedeuten; sie soll aber dem Wahlvorstand nicht einen Berechnungsspielraum einräumen.

BAG v. 9.12.1992 - 7 ABR 27/92 (zum BetrVG) = BB 1993, 1217

20.2 Wahlvorschläge - Unverzüglichkeit der Prüfung

Unverzügliche Prüfung eingereicherter Wahlvorschläge

Es ist die Pflicht des Wahlvorstands, die Prüfung eingereicherter Wahlvorschläge so vorzunehmen, dass nach Möglichkeit eine Heilung des Mangels in Form der Einreichung einer neuen Liste vor Ablauf der Frist noch gegeben ist. Die Prüfung der Wählbarkeit der Wahlbewerber gehört zu der gebotenen Prüfung offensichtlicher Mängel.

Was die ebenfalls gebotene unverzügliche Unterrichtung des Listenvertreters anbelangt, so ist unter bestimmten Umständen auf die Versendung per Post zu verzichten und statt dessen die Hauspost zu nutzen oder die persönliche Überbringung am Arbeitsplatz zu wählen. Es stellt einen wesentlichen Verstoß gegen das Wahlrecht dar, wenn eine eingereichte Liste nicht unverzüglich geprüft und der Listenvertreter hiervon nicht unverzüglich unterrichtet worden ist. Wenn schon deshalb die Anfechtung der Wahl begründet ist, so kann es dahingestellt bleiben, ob die Anfechtung auch noch aus anderen Gründen durchgreifen würde.

LAG Düsseldorf v. 25.3.2003 - 8 TaBV 70/02 = PersV 2003, 417

20.3 Wahlvorschläge als Urkunden

Einreichung des Wahlvorschlags in Urschrift

Ein Wahlvorschlag ist nicht nur in schriftlicher Form, sondern in Urschrift einzureichen. Gleichwohl ist er nicht ungültig im Sinne von § 10 Abs. 2 BPersVWO, wenn er zunächst per Telefax übermittelt wird; der Wahlvorstand hat in einem solchen Fall in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 5 BPersVWO auf eine Behebung des Mangels der Urschriftlichkeit hinzuwirken; das gilt zumindest dann, wenn im Wahlausschreiben ausdrücklich auf einen Telefaxanschluss für den Wahlvorstand hingewiesen wird.

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Zusammenhängende Urkunde durch Verbindung mit Heftklammern

Eine Wahlvorschlagsliste für eine Personalratswahl stellt eine einheitliche zusammenhängende Urkunde dar, wenn Bewerberliste und Liste der Stützunterschriften mit Heftklammern verbunden sind und zusätzlich alle Blätter aufgefächert so gestempelt sind, dass bei Entfernen eines Blattes eine Lücke im Stempel entstehen würde. Eine solche Vorschlagsliste genügt jedenfalls den Anforderungen, die ein Wahlvorstand im Rahmen der unverzüglichen Überprüfung gem. § 10 WO stellen kann.

Die in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vorzunehmende Interessenabwägung lässt es als geboten erscheinen, dem Wahlvorstand aufzugeben, das Wahlverfahren unter Berücksichtigung einer derartigen Vorschlagsliste durchzuführen.

LAG Bremen v. 26.3.1998 - 1 TaBV 9/98 (zum BetrVG) = NZA-RR 1998, 401

Zusammenhängende Urkunde trotz fehlender fester Verbindung

Ein Wahlvorschlag kann aus mehreren Blättern bestehen; er entspricht - auch wenn die mehreren Blätter nicht fest miteinander verbunden sind - dem Grundsatz der urkundlichen Einheit dann, wenn jedes Blatt die vollständige Liste der vorzuschlagenden Wahlbewerber und einen Teil der notwendigen Unterschriften enthält, die Zusammengehörigkeit der einzelnen Blätter ohne weiteres zu erkennen ist und alle Einzelblätter gleichzeitig eingereicht werden.

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Zusammenhängende Urkunde aufgrund gemeinsamer Merkmale

Der Wahlvorschlag ist ein gemeinsamer Vorschlag aller Einreicher und muss eine einheitliche Urkunde darstellen. Eine einheitliche Urkunde aus mehreren Blättern setzt nicht auch eine körperliche Verbindung voraus; sie kann sich auch aus gemeinsamen Merkmalen mehrerer Blätter ergeben.

VG Potsdam v. 3.5.2006 – 21 L 229/06.PVL = PersV 2007, 31

20.4 Wahlvorschläge - Abgabeort

Abgabeort für Wahlvorschläge

Zur Bezeichnung des Ortes, an dem Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind, muss auch der Raum angegeben werden, wo der Wahlvorstand oder eines seiner Mitglieder angetroffen werden kann.

BVerwG v. 11.8.2009 – 6 PB 16.09 = ZfPR *online* 10/2009, S. 5

20.5 Wahlvorschläge – Erforderliche Angaben

Angabe der Berufsbezeichnung im Wahlvorschlag/Prüfung durch den Wahlvorstand

Die Angabe „Personalabteilung“ als Berufsbezeichnung in einem Wahlvorschlag für einen Mitarbeiter der Personalabteilung in leitender Funktion verstößt gegen § 7 Abs. 2 Satz 2 WO BlnPersVG.

Unbeanstandet gebliebene Verstöße eines Wahlvorschlages gegen § 7 Abs. 2 Satz 2 WO BlnPersVG berechtigen zur Wahlanfechtung, wenn der Wahlvorstand sie kannte oder bei gebotener Sorgfalt leicht hätte erkennen können.

BVerwG v. 10.1.2007 - 6 PB 18.06 = ZfPR 2008, 2

Angabe „Personalrat“ als Beschäftigungsstelle auf dem Stimmzettel

Die Bezeichnung „Personalrat“ als Beschäftigungsstelle auf dem Stimmzettel bzw. der dort aufgeführten Vorschlagsliste stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift des Wahlverfahrens i. S. d. § 22 Abs. 1 LPVG dar. Dieser Verstoß begründet die erfolgreiche Wahlanfechtung, weil er geeignet ist, die Entscheidung der Wähler und damit das Wahlergebnis zu beeinflussen.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Aachen v. 30.10.2008 – 16 K 1304/08.PVL = ZfPR *online* 6/2010, S. 11

Angaben zu Geburtsdatum und Beschäftigungsstelle im Wahlvorschlag

Wahlvorschläge, die entgegen der Aufforderung im Wahlausschreiben weder das Geburtsdatum der Kandidatinnen und Kandidaten noch die Angabe der Beschäftigungsstellen enthalten, sind vom Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tage der Rückgabe an zu beseitigen. Der Wahlvorstand darf die fehlenden Angaben nicht selbst eintragen.

Bei Wahlbewerbern, die zum Zeitpunkt der Wahl zu 100 % für die Personalratstätigkeit freigestellt sind, darf nicht „Personalrat“ oder Ähnliches angegeben werden. Es ist vielmehr diejenige Beschäftigungsstelle anzugeben, die der Wahlbewerber nach Ablauf seiner Freistellung einnehmen wird, da diese für die nächste Wahlperiode den notwendigen dienstlichen Bezug herstellt.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Aachen v. 30.8.2012 – 16 K 1612/12.PVL = LS ZfPR *online* 9/2015, S. 19

20.6 Wahlvorschläge – Unterschriften

Verbot des Doppel- bzw. Mehrfachwahlvorschlags

Die Benutzung eines irreführenden Kennworts für einen Wahlvorschlag ist unzulässig, weil es die Wahl in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise (HPVG (PersVG HE)) beeinflussen kann.

Befinden sich auf einer von einer Gewerkschaft aufgestellten Liste nur gewerkschaftsangehörige Wahlbewerber, dann ist das Kennwort "Freie Liste (Gewerkschaftsbezeichnung) ..." irreführend, weil mit dieser Bezeichnung der Eindruck erweckt wird, es befänden sich zumindest auch Wahlbewerber auf der Liste, die der Gewerkschaft nicht angehören.

Auch bei Personalratswahlen nach dem Hessischen Personalvertretungsrecht darf eine Gewerkschaft in Bezug auf eine Beschäftigtengruppe nur einen Wahlvorschlag zur Wahl stellen (Verbot des Mehrfach- bzw. Doppelwahlvorschlags).

VGH Hessen v. 24.2.2005 – 22 TL 2583/04 = PersV 2005, 432

Unterschriftenerfordernis bei Wahlvorschlägen von Gewerkschaften

Die zu den Personalratswahlen vorschlagsberechtigten Gewerkschaften können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Ein solcher Wahlvorschlag muss von zwei Beauftragten jeder der beteiligten Gewerkschaften unterzeichnet sein. Fehlt es an den erforderlichen Unterschriften, ist der gemeinsame Wahlvorschlag ungültig, selbst wenn gewerkschaftsintern über die vorzuschlagenden Bewerber Einvernehmen erzielt wurde. Die Wahlvorschläge sind Willenserklärungen der Beauftragten. Die Beauftragten erklären für die Gewerkschaften, welche Bewerber zur Wahl gestellt werden sollen. Die Unterschrift durch zwei Beauftragte bezweckt eine erhöhte Sicherheit gegen unautorisierte Vorschläge. Würde man bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine geringere Anzahl von Unterschriften genügen lassen, so wäre diese Sicherheit nicht mehr in gleichem Umfang gegeben. Es bestände das erhöhte Risiko einer unrichtigen Erklärung. Dies wäre mit dem Zweck der Formvorschrift nicht vereinbar. Die Wahlvorschläge sind ein Kernbestandteil des Wahlverfahrens. An ihrer Zulässigkeit dürfen keine Zweifel bestehen, zumal eine inhaltliche Überprüfung während des Wahlverfahrens nur eingeschränkt möglich ist. Das Verfahren ist deshalb formstrenge zu handhaben.

OVG Sachsen-Anhalt v. 6.3.2002 – 5 L 7/01 = ZfPR 2002, 333

Wahlvorschlag für Personalratswahl durch Gewerkschaft in Gründung

Eine berufliche Interessenvertretung, die womöglich noch nicht zur Gewerkschaft erstarkt ist, darf Wahlvorschläge für Personalratswahlen mittels Stützunterschriften der Beschäftigten einbringen.

Die Kandidaten eines Wahlvorschlags mit einem Kennwort, das auf eine Gewerkschaft (oder eine berufliche Interessenvertretung) verweist, müssen nicht Mitglied der Organisation sein.

OVG Berlin-Brandenburg v. 7.11.2014 – 62 PV 16.13 = ZfPR *online* 9/2015, S. 4

20.7 Wahlvorschläge – Berichtigung

Änderungen im Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag enthält Änderungen im Sinne von BPersVVO § 8 Abs. 2 Satz 4, wenn hinsichtlich der Person, der Bewerber oder deren Reihenfolge Änderungen vorgenommen sind. Die Berichtigung der Schreibweise eines Namens, die zu vernünftigen Zweifeln keinen Anlass geben, dass alle Unterzeichner des Wahlvorschlags dieselbe Person als Bewerber bezeichnet haben, ist keine Änderung in diesem Sinne.

VGH Baden-Württemberg v. 10.7.1984 - 15 S 532/84 = ZBR 1985, 234

20.8 Wahlvorschläge – Kennwort

Ausschluss einer Verwechslungsgefahr bei Kennwortwahl

Die Bezeichnung einer Liste zur Personalratswahl mit Kennwort hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Identifizierung möglich ist. Wird das Kennwort so gewählt, dass eine Gefahr der Verwechslung z.B. mit einer Organisation besteht, so wird dadurch gegen die guten Sitten verstoßen und muss die Wahl insoweit für ungültig erklärt werden.

VG Potsdam v. 26.8.1998 - 16 K 2312/98.PVL = ZfPR 2000, 13

Bezeichnung eines Gewerkschaftsvorschlags mit „Freie Liste“

Ein im Auftrag einer Gewerkschaft eingereichter Wahlvorschlag mit dem Kennwort „freie Liste“ ist ungültig i.S. von § 10 Abs. 2 BPersVVO, weil er mit § 24 Abs. 1 zweite Alternative BPersVG nicht vereinbar ist, wonach niemand eine Personalratswahl in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen darf.

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Irreführendes Kennwort: Freie Liste/Gewerkschaftsbezeichnung

Die Benutzung eines irreführenden Kennworts für einen Wahlvorschlag ist unzulässig, weil es die Wahl in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise (§ 21 Abs. 1 Satz 1 HPVG) beeinflussen kann.

Befinden sich auf einer von einer Gewerkschaft aufgestellten Liste nur gewerkschaftsangehörige Wahlbewerber, dann ist das Kennwort „Freie Liste (Gewerkschaftsbezeichnung) ...“ irreführend, weil mit dieser Bezeichnung der Eindruck erweckt wird, es befänden sich zumindest auch Wahlbewerber auf der Liste, die der Gewerkschaft nicht angehören.

VGH Hessen v. 24.2.2005 – 22 TL 2583/04 = PersV 2005, 432

Irreführendes Kennwort: Unabhängige Alternative

Das Kennwort „Die unabhängige Alternative“ erweckt bei Wählerinnen und Wählern den Eindruck, als würden auf der entsprechenden Liste (nur) gewerkschaftlich nicht organisierte Beschäftigte kandidieren. Wenn ein solcher Wahlvorschlag nicht von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen (bei Gemeinschaftswahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten

Beschäftigten) unterzeichnet ist, dann muss er vom Wahlvorstand als fehlerhaft zurückgegeben werden.

VG München v. 4.10.2006 – M 20 P 06.2029 = ZfPR *online* 1/2007, S. 14

Gewerkschaftsabkürzung zur Kennzeichnung eines Wahlvorschlags wahlberechtigter Beschäftigter bei Personalratswahl

Die Verwendung einer Gewerkschaftsabkürzung zur Kennzeichnung eines Wahlvorschlags wahlberechtigter Beschäftigter bei einer Personalratswahl ist zulässig, wenn die gewerkschaftlich interessierten Wähler nach den Umständen des konkreten Einzelfalles über die gewerkschaftliche Herkunft des Wahlvorschlags informiert sind und ihre Irreführung deshalb ausgeschlossen ist.

Eine etwaige Vorstellung der Wähler, ein mit einer Gewerkschaftsabkürzung als Kennwort versehener Wahlvorschlag wahlberechtigter Beschäftigter sei von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht worden, ist unschädlich, wenn dieser Wahlvorschlag von der betreffenden Gewerkschaft herrührt und von ihr inhaltlich gestaltet wurde.

VGH Baden-Württemberg v. 12.4.2007 – PL 15 S 940/05 = ZfPR 2008, 7

Pflicht zur Bezeichnung von Gewerkschaftsvorschlägen mit deren Namen nach LPVG MV/Mehrfache Beseitigung von Fehlern eines Wahlvorschlags

Die Regelung des § 10 Abs. 6 Satz 1 WO PersVG MV ist nicht so zu verstehen, dass Gewerkschaftsvorschläge „nur“ mit dem Namen der Gewerkschaft bezeichnet werden dürfen.

Auch ein ganzer Satz kann als Kennwort benutzt werden.

Weist ein Wahlvorschlag mehrere Fehler auf und führt eine erste Änderung des Wahlvorschlags nicht zur Beseitigung aller Fehler, darf der Wahlvorstand sich nicht weigern, eine weitere – fristgerechte – Änderung entgegen zu nehmen.

(1. amtl. Leitsatz, 2. Leitsatz der Schriftleitung, 3. Leitsatz aus den Gründen)

OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 1.10.2013 – 8 L 102/12 = ZfPR *online* 9/2015, S. 19

20.9 Wahlvorschläge – Zustimmungserklärung

Einreichung der Zustimmungserklärung im Original

Die dem Wahlvorschlag beizufügenden Zustimmungserklärungen der Bewerber müssen unterschrieben und im Original beim Wahlvorstand eingereicht werden; eine Übermittlung per Telefax reicht nicht aus.

BVerwG v. 11.3.2014 – 6 P 5.13 = ZfPR *online* 7-8/2014, S. 2

Rücknahme der Zustimmungserklärung/Änderung der Bezeichnung

Das Verbot, die Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag zurückzunehmen, greift erst dann ein, wenn der Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingereicht ist.

Die Änderung der Bezeichnung eines Wahlvorschlags vor dessen Einreichung beim Wahlvorstand berührt nicht die Identität des Vorschlags und die Gültigkeit der vorher erteilten Kandidatenzustimmungen und Unterstützungsunterschriften.

VG Freiburg v. 16.12.1997 - P 11 K 945/97 = LS ZfPR 2000, 16

Unwiderruflichkeit der Zustimmungserklärung

Die Zustimmung eines Wahlbewerbers/einer Wahlbewerberin zur Kandidatur auf einer Wahlvorschlagsliste ist während des Wahlverfahrens unwiderruflich. Eine gleichwohl erklärte Absicht, das Amt bei erfolgreicher Wahl nicht annehmen zu wollen, berechtigt nicht zur Wahlanfechtung.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Frankfurt a. M. v. 25.7.2005 – 22 K 1568/05 (V) = ZfPR *online* 1/2006, S. 5

20.10 Wahlvorschläge – Geschlechterparität

Geschlechterparität bei Personalratswahl in Niedersachsen

Die Vorschriften über die Geschlechterparität stellen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens dar. Werden sie nicht beachtet und wird keine Begründung für die Abweichung gegeben, so begründet dies die Anfechtbarkeit, nicht aber die Nichtigkeit der Wahl.

(Leitsätze der Schriftleitung)

OVG Niedersachsen v. 4.6.2015 - 18 LP 1/15 = ZfPR 2016, 10 (n.rkr.)

Unterlassung der Bekanntgabe der Abweichungsbegründung/Bekanntgabe des Wahlausschreibens im behördlichen Intranet

Steht einer Gruppe lediglich ein Sitz im Personalrat zu, kommt dem Erfordernis des § 17 Abs. 4a Satz 1 LPVG keine Bedeutung zu.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Bekanntgabe der Abweichungsbegründung (§ 17 Abs. 4a Satz 3 LPVG) rechtfertigt nicht die Ungültigerklärung der Wahl.

VG Karlsruhe v. 12.12.2014 – PL 12 K 2295/14 = ZfPR *online* 9/2015, S. 13

21. Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand/Ungültige Wahlvorschläge

(§ 10 BPersVWO)

Streichung nicht wählbarer Wahlbewerber durch den Wahlvorstand

Ausnahmsweise ist die Löschung eines nicht wählbaren Wahlbewerbers von einer Vorschlagsliste durch den Wahlvorstand zulässig, wenn die Nichtwählbarkeit unstreitig feststeht, sich die Nichtwählbarkeit erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge herausgestellt hat und der eindeutige Wille durch den Wahlvorstand erkennbar ist, dass der Einreicher des Wahlvorschlages die Zulassung der Liste unter Streichung des Betreffenden will.

VG Mainz v. 19.6.2012 – 2 K 473/11.MZ = ZfPR *online* 5/2013, S. 13

Unverzögliche Rückgabe eines ungültigen Wahlvorschlags

Der Sinn der Verpflichtung zur unverzüglichen Rückgabe eines ungültigen Wahlvorschlags gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BPersVWO ist darin zu sehen, dass eine im Verhältnis zum Zeitpunkt der Einreichung angemessene Zeitspanne für die Behebung des festgestellten Mangels und die Neueinreichung des Wahlvorschlags verbleiben soll.

Zur Frage, ob der Berufung auf den in einer verzögerten Rückgabe des ungültigen Wahlvorschlags liegenden Wahlverfahrensverstoß im Wahlanfechtungsverfahren der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengesetzt werden kann.

VGH Hessen v. 24.10.2002 - 21 TK 3290/00 = ZfPR 2004, 7

Unverzügliche Rückgabe eines Wahlvorschlags mit einem nicht wählbaren Bewerber

Dass ein Wahlvorschlag mit einem Bewerber, der im Zeitpunkt der Wahl der Dienststelle nicht mehr angehört wird, ungültig und unverzüglich an den Einreicher zurückzugeben ist, keinesfalls aber durch Streichung des Bewerbers verändert werden darf, kann der Wahlvorstand bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt anhand der Rechtsvorschriften auch ohne fremde Hilfe in kurzer Zeit feststellen.

OVG Hamburg v. 14.10.1980 - Bs BP 4/80 = PersV 1982, 157

Zu veranschlagende Zeit für die Prüfung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorstand muss Vorsorge treffen, dass im Außendienst, an anderen Orten oder im Wechselschichtdienst tätige Mitglieder so rechtzeitig erreicht werden können, um über die Zulassung künftig eingehender Wahlvorschläge unverzüglich entscheiden zu können, vor allem gegen Ende der Einreichungsfrist.

Die erforderliche Zeit, in der der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag „unverzüglich“, dh ohne vermeidbare Verzögerung, behandeln und bei Beanstandungen zurückgeben muss, bemisst sich danach, wie lange es dauert, bis der Wahlvorstand bei entsprechender Vorsorge zusammentreten und die Sach- und Rechtslage bei seinen Voraussetzungen aufklären und beurteilen kann.

Wird der Wahlvorstand auf einen von Anfang an bestehenden Mangel zu spät aufmerksam und leitet er das darauf gerichtete Überprüfungsverfahren entsprechend spät ein, so handelt er auch dann nicht unverzüglich, wenn es sich um einen schwer erkennbaren Fehler und um neu eingeführte Vorschriften handelt.

VGH Bayern v. 19.2.1992 - 18 P 91.3315 = IÖD 1992, 10

Rückgabe von Wahlvorschlägen bei Doppelunterschriften

Der Wahlvorstand erfüllt die ihm obliegenden Pflichten bei Doppelunterzeichnung von Wahlvorschlägen dann, wenn er die Betroffenen zur Erklärung darüber auffordert, welche Unterschriften sie aufrechterhalten wollen, und wenn im Falle der notwendigen Streichung wegen Nichtäußerung dem Listeneinreicher der Wahlvorschlag zur Nachbesserung zurückgegeben wird, weil er nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweist. Der Wahlvorstand ist nicht verpflichtet, den Doppelunterzeichnern erneut Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

BVerwG v. 5.10.1989 - 6 P 2.88 = ZTR 1990, 87

Ordnungsgemäße Rückgabe mangelbehafteter Wahlvorschläge

Ein Wahlvorstand kann einen Wahlvorschlag zur Mängelbeseitigung nicht in der Weise zurückgeben, dass er diesen Wahlvorschlag am Schwarzen Brett in der Dienststelle aushängt.

Es stellt einen Verstoß gegen zwingende Wahlverfahrensvorschriften dar, wenn der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag, dem die schriftliche Zustimmung des Bewerbers nicht beigefügt ist, für ungültig erklärt, ohne zuvor die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt zu haben (OVG Nordrhein-Westfalen v. 29.3.1990 - CL 69/88 = PersV 1991, 312 = LS ZfPR 1991, 175).

In welcher Form und auf welchem Wege ungültige Wahlvorschläge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BPersVVO „zurückzugeben“ sind, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Wahlvorstandes überlassen; entscheidend

ist nur, dass der Einreicher verständigt und ihm die für einen neuen Wahlvorschlag verwendbaren oder sonst wesentlichen Teile des ungültigen Wahlvorschlages übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Rückgabe des Wahlvorschlags zur Nachbesserung bei fehlerhafter Angabe im Wahlausschreiben

Hat ein Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag zu Personalratswahlen unterzeichnet sein muss, im Wahlausschreiben zu niedrig angegeben, so ist er berechtigt, diesen Wahlrechtsverstoß dadurch zu berichtigen, dass er den Wahlvorschlag in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 7 WO-LPVG zur Beseitigung des Mangels zurückgibt.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 20.1.1994 - 1 A 3122/93.PVL = ZfPR 1994, 195

22. Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(§ 11 BPersVWO)

Schriftform der Bekanntgabe der Nachfrist

Die Bekanntgabe einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen kann nicht mündlich, sondern nur durch Bekanntmachung an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, erfolgen.

Werden Wahlvorschläge nach Ablauf der Nachfrist eingereicht, so sind sie ungültig und dürfen zur Wahl nicht zugelassen werden.

VG Potsdam v. 22.1.2003 – 16 K 2353/02.PVL = ZfPR 2004, 15

23. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(§ 13 BPersVWO)

Inhalt der Bekanntmachung von Wahlvorschlägen durch den Wahlvorstand

Es verstößt gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren (§ 13 Abs. 1 BPersVWO) und kann das Wahlergebnis beeinflussen, wenn der Wahlvorstand die Wahlvorschläge für die Personalratswahl nur mit den jeweils ersten beiden Bewerbern der Listen durch Aushang bekanntmacht.

VG Berlin v. 24.7.2012 – 71 K 7.12 = ZfPR *online* 10/2012, S. 15

24. Gestaltung der Stimmzettel bei Personenwahl

(§ 15 BPersVWO)

Reihenfolge der Bewerber auf Stimmzettel bei Personenwahl

Ist bei Personalratswahlen ausnahmsweise keine Listenwahl, sondern wegen Vorliegens nur eines gültigen Wahlvorschlags eine Personenwahl durchzuführen, dann sind die Bewerber nicht alphabetisch auf

dem Stimmzettel aufzuführen, sondern in der Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag. Weicht der Stimmzettel von dieser Reihenfolge ab, so ist die Wahl regelmäßig anfechtbar.

VG Meiningen v. 1.3.2000 - 3 P 50022/98. Me = PersV 2001,135

25. Wahlhandlung

(§ 16 BPersVWO)

Gewährleistung des Wahlheimnisses

Eine Personalratswahl ist nicht geheim, wenn der Wahlvorstand keine Vorkehrungen trifft (z.B. durch Bereitstellen einer Wahlzelle oder eines Sichtschirmes), die es dem Wähler ermöglichen, den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Ein Nebenraum kann als Wahlzelle nur benutzt werden, wenn er ausschließlich vom Wahlraum aus betreten und der Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus übersehen werden kann

VGH Hessen v. 29.1.1986 - HPV TL 1436/85 = PersV 1990, 389 = LS ZfPR 1991, 175

Einrichtung mehrerer Wahllokale

Eine Personalratswahl kann gleichzeitig in mehreren Wahllokalen durchgeführt werden.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97.PVB = PersV 1999, 226

26. Schriftliche Stimmabgabe

(§ 17 BPersVWO)

Form der Anforderung von Briefwahlunterlagen

Die Anforderung der Briefwahlunterlagen muss nicht schriftlich erfolgen. Deshalb kann sowohl die Verhinderungserklärung als auch die Erklärung zur Übersendung von Briefwahlunterlagen mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „im Auftrag“ unterzeichnet sein. Der verhinderte Wähler kann sich deswegen auch mündlich durch einen Boten oder Beauftragten an den Wahlvorstand wenden. Es muss nur klar erkennbar sein, dass der entsprechende Wunsch vom Wähler selbst ausgeht und an den Wahlvorstand gerichtet ist. Der Wahlvorstand seinerseits darf jedenfalls Briefunterlagen nur dann aushändigen, wenn für ihn klar ein entsprechender Wunsch des Briefwählers - der sich persönlich oder über Dritte äußert - vorliegt.

Die Wahlvorschriften sehen nicht vor, dass ein Wahlvorstand berechtigt ist, von einem Wähler eine nähere Darlegung oder gar Glaubhaftmachung der von diesem behaupteten Verhinderungsgründe zu verlangen.

VGH Bayern v. 19.3.1997 - 18 P 96. 4276 = ZfPR 1998, 7

Umfang der Prüfungspflicht des Wahlvorstands bei Anforderung von Briefwahlunterlagen

Der Wahlvorstand handelt im Einklang mit den Wahlvorschriften insbesondere des § 22 LPVG WO BW, wenn er bei einem Wahlberechtigten, der eine Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe geltend macht, von dessen Verhinderung ausgeht und diesem auf dessen Verlangen hin die Briefwahlunterlagen zukommen lässt. Die Wahlvorschriften sehen nicht vor, dass der Wahlberechtigte die Erklärung seiner Verhinderung und die Anforderung der Briefwahlunterlagen schriftlich vornehmen muss und sich bei der Anforderung nicht eines Boten bedienen darf. Deshalb sind auch Verhinderungserklärungen und

schriftliche Briefwahlunterlagen wirksam, die mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „im Auftrag“ unterzeichnet sind.

VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 1057/94 = PersR 1995, 136 = LS ZfPR 1995, 163

Überprüfung der Anforderung von Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand ist berechtigt und verpflichtet, eine Anforderung von Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie auch tatsächlich von dem als Absender bezeichneten Beschäftigten stammt.

Hat der Wahlvorstand auf Grund bestimmter Vorkommnisse Anlass daran zu zweifeln, dass die Unterschrift auf einer Anforderung von Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe tatsächlich von dem als Absender Bezeichneten stammt, ist er berechtigt, den benannten Wahlberechtigten anzuschreiben und um Aufklärung zu bitten. Falls dieser nicht reagiert, darf der Wahlvorstand die für eine schriftliche Stimmabgabe bestimmten Unterlagen zurückhalten.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 6.5.1998 – 1 A 4540/97.PVL = ZfPR 2000, 7

Zeitpunkt der Versendung der Briefwahlunterlagen

Briefwahlunterlagen sind so rechtzeitig zu übersenden, dass den Wahlberechtigten die aktive Teilnahme an der Wahl möglich ist.

LAG Stuttgart v. 29.11.1990 - 4b TaBV 2/90 = AiB 1991, 276

Aushändigung von Briefwahlunterlagen durch Boten

Auf Verlangen von Wählern hat der Wahlvorstand Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. Er kann sich hierzu eines Boten bedienen. Anfechtbar ist eine Wahl dann, wenn ein Mitbewerber um die Wahl, ohne hierzu vom Wahlvorstand legitimiert zu sein, Briefwahlunterlagen übergibt und dabei zur Stimmabgabe auffordert.

VG Potsdam v. 22.1.2003 – 16 K 2353/02.PVL = ZfPR 2004, 15

Anwesenheit von Wahlbewerbern und Hilfspersonen bei schriftlicher Stimmabgabe

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Grundsätze der freien und geheimen Wahl dadurch verletzt werden, dass ein Wahlbewerber (Briefwahlunterlagen für eine Personalratswahl persönlich überbringt und Wahlberechtigte ihre Stimme in seiner Gegenwart bzw. der Gegenwart eines von ihm als Sprachmittler hinzugezogenen Dolmetschers abgeben.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 31.3.2006 – 1 A 5195/04.PVL = ZfPR 2008, 17

Bedeutung des Wahlheimnisses bei Briefwahl

Die Wahrung des Grundsatzes der geheimen und freien Wahl ist gerade bei der Briefwahl von besonderer Bedeutung. Ein bei der Behandlung einer schriftlich abgegebenen Stimme dem Wahlvorstand unterlaufener Fehler darf nicht in einer Weise korrigiert werden, die nur unter Bruch des Wahlheimnisses möglich ist.

OVG Niedersachsen v. 19.2.1986 - 17 B 23/85 = LS ZfPR 1991, 176

Fehlende Kuvertierung des Stimmzettels

Die Wahlbriefumschläge müssen ab dem Zeitpunkt des Verschließens durch den Briefwähler bis zur Öffnung durch den Wahlvorstand unmittelbar vor Schluss der Stimmabgabe verschlossen bleiben. Diese

Regelung ist eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren. Sie soll das Wahlgeheimnis gewährleisten und vor allen Dingen auch eine Fälschung der Stimmabgabe durch Unbefugte ausschließen

Der Wahlvorstand darf folglich bei der schriftlichen Stimmabgabe den Wahlumschlag nur dann in die Wahlurne legen, wenn der Wahlbriefumschlag vom jeweiligen Briefwähler selbst verschlossen worden

war. Hat der Wähler dies versäumt und liegt deshalb der Stimmzettel „lose“, wenn auch gefaltet, im Briefwahlkuvert, so darf der Wahlvorstand den Stimmzettel nicht selbst in einen Umschlag des dafür vorgesehenen Typs stecken und sodann in die Wahlurne werfen. Die Stimme ist vielmehr vom Wahlvorstand wegen Verstoßes gegen das Wahlgeheimnis als ungültig zu werten.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Saarland v. 23.10.2000 - 8 K 1/00.PVB = LS ZfPR 2004, 47

27. Briefwahl

(§ 19 BPersVWO)

Persönliche Stimmabgabe nach Briefwahanordnung/Vermerk über die Rücksendung von Wahlunterlagen

Hat der Wahlvorstand gemäß § 19 BPersVWO schriftliche Stimmabgabe angeordnet, so kann der betroffene Wähler gleichwohl seine Stimme persönlich im Wahllokal abgeben. Das Gleiche gilt, wenn der Wähler wegen angenommener Verhinderung am Wahltag die Zusendung der Briefwahlunterlagen beantragt hat, dann aber doch am Wahltag in der Dienststelle anwesend ist.

Die zur Vermeidung von Doppelzählungen getroffene Entscheidung des Wahlvorstandes, die Rücksendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken, verstößt weder gegen wahlrechtliche Vorschriften noch gegen den Grundsatz der freien und geheimen Wahl.

BVerwG v. 3.3.2003 - 6 P 14.02 = ZfPR 2003, 104

Schriftliche Stimmabgabe für Beschäftigte mit besonderer Diensterteilung

Zur Auslegung von § 18 Abs. 1 Satz 1 a WO LPVG NW über die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte mit besonderer Diensterteilung.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 11.9.1997 - 1 A 778/97.PVL = ZfPR 1999, 23

28. Wahlergebnis

(§ 20 BPersVWO)

28.1. Wahlergebnis – Feststellung

Öffentlichkeit während der gesamten Dauer der Stimmauszählung

Es liegt ein Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften vor, welcher die Wahlanfechtung begründet sein lässt, wenn die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, nicht über ihre gesamte Zeitdauer öffentlich zugänglich war (§ 23 Abs. 2 LPVG, § 24 Abs. 6

LPVGWO) und es nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch diesen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst werden konnte.

VG Karlsruhe v. 30.7.2010 – PL 12 K 837/10 = LS ZfPR *online* 1/2011, S. 15

Öffentlichkeit der Stimmenauszählung/Beschaffenheit der Räumlichkeiten

Ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Stimmenauszählung liegt dann nicht vor, wenn der Wahlvorstand in dem Zählraum eine Tischreihe gebildet hat, hinter der die Öffentlichkeit Platz finden soll.

VGH Baden-Württemberg v. 2.7.1991 - 15 S 1812/90 = LS ZBR 1992, 189

Verweigerung der Anwesenheit interessierter Beschäftigter bei Öffnung der Freiumschränke

Von einer öffentlichen Stimmenauszählung kann nicht gesprochen werden, wenn der Wahlvorstand Beschäftigte, die bei der Öffnung der Freiumschränke einer Briefwahl anwesend sein möchten, wegschickt, dann aber in ihrer Abwesenheit die Briefumschränke öffnet.

LAG Schleswig-Holstein v. 18.3.1999 - 4 TaBV 51/98 = ZBVR 2000, 54

28.2 Wahlergebnis - Berichtigung

Keine Berichtigung des Wahlergebnisses bei fehlerhafter Errechnung der Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen

Errechnet der Wahlvorstand bei Personalratswahlen die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen nicht erst bei Feststellung des Wahlergebnisses, sondern bereits bei Abfassung des Wahlausschreibens falsch, so ist die Wahl für die davon betroffenen Gruppen für ungültig zu erklären. Mit einer bloßen Berichtigung des festgestellten Wahlergebnisses ist der Wahlrechtsverstoß nicht auszuräumen.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 20.1.1994 - 1 A 3122/93. PVL = PersV 1996, 402 = LS ZfPR 1994, 195

Keine Berichtigung des Wahlergebnisses bei fehlerhafter Berechnung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

Ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats im Wahlausschreiben falsch angegeben worden, kann das Gericht dem Antrag, eine Berichtigung des Wahlergebnisses dahingehend vorzunehmen, dass eine der zutreffenden Zahl der in der Regel Beschäftigten entsprechende Zahl von Personalratsmitgliedern gewählt ist, nicht entsprechen. Eine Berichtigung ist, weil eine Verfälschung des Wahlergebnisses nicht ausgeschlossen werden kann, nicht möglich. Ob eine Wahlanfechtung Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wird nicht überprüft, wenn der Antrag ausdrücklich nur auf Berichtigung des Wahlergebnisses lautete.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 10.2.1999 - 1 A 3656/97.PVL = PersR 1999, 313

Berichtigung wegen rechtswidriger Ungültigkeitserklärung von Stimmzetteln

Bei der rechtswidrigen Ungültigkeitserklärung von Stimmzetteln handelt es sich um einen Wahlfehler, der im Wege der Berichtigung behoben werden kann.

Ob bei der Stimmabgabe durch Briefwahl der Wähler den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat, ist vom Wahlvorstand nicht zu überprüfen. Insbesondere sieht die Wahlordnung eine Beweiserhebung zu dieser Frage durch Sachverständigengutachten nicht vor.

OVG Hamburg v. 31.8.1999 - 8 Bs 98/99.PVL = PersR 2000, 165 = LS ZfPR 2000, 304

Berichtigung fehlerhafter Zuordnung der Personalratssitze

Die fehlerhafte Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Vorschlagslisten bedingt nicht die Nichtigkeit der Wahl, sondern kann, wenn keine weiteren Anfechtungsgründe vorliegen, mittels einer Berichtigung des Wahlergebnisses durch das Gericht beseitigt werden.

(Leitsätze der Schriftleitung)

OVG Niedersachsen v. 4.6.2015 - 18 LP 1/15 = ZfPR 2016, 10 (n.rkr.)

29. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(§ 23 BPersVVO)

Inhaltlicher Umfang der Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis, dessen Bekanntgabe die Wahlanfechtungsfrist gemäß § 25 BPersVG in Lauf setzt, erfasst die Zahl der insgesamt abgegebenen sowie der gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die Listen bzw. Bewerber entfallenen Stimmen sowie die Namen der zu Personalratsmitgliedern gewählten Bewerber.

BVerwG v. 23.10.2003 – 6 P 10.03 = ZfPR 2004, 3

30. Voraussetzungen für Verhältniswahl/Stimmzettel/Stimmabgabe

(§ 25 BPersVVO)

Fehlen der Angaben zu den ersten drei Bewerbern auf den Stimmzetteln

Bei einer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführten Wahl zum Personalrat stellt sich die Verwendung von Stimmzetteln ohne Angabe zu den jeweils ersten drei Bewerbern der zugelassenen Listen als Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren - § 23 Abs. 2 WO-LPVG NW - dar.

Die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern der zugelassenen Listen dienen dem Zweck, dem Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorganges diejenigen Bewerber ins Bewusstsein zu rufen, die als Spitzenkandidaten die jeweilige Listen repräsentieren und nach erfolgter Wahl möglicherweise dem Personalrat angehören werden.

Fehlen die notwendigen Angaben auf den Stimmzetteln, kann die theoretische Möglichkeit einer Änderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses nur dann nicht ausgeschlossen werden, wenn nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht zu ziehen ist, dass das Wahlverhalten deshalb unbeeinflusst geblieben ist, weil die Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorgangs auch ohne diese Angaben sichere Kenntnis von den jeweils ersten drei Bewerbern aller zur Wahl stehenden Listen hatten.

OVG Nordrhein-Westfalen v. 29.1.1997 - 1 A 4826/96.PVL = LS ZfPR 1998, 90

31. Wahl der Stufenvertretungen

(§ 34 BPersVWO)

Keine Bindung des Bezirkswahlvorstands an die Meldungen der örtlichen Wahlvorstände

Der Bezirkswahlvorstand ist an die Zahlen, die ihm zu den in den Dienststellen in der Regel Beschäftigten und zu deren Verteilung auf die Gruppen von den örtlichen Wahlvorständen mitgeteilt wurden, nicht gebunden, wenn diese Zahlen mit den materiell-rechtlichen Vorgaben zur Ermittlung der regelmäßigen Personalstärke in den Gruppen nicht in Einklang stehen.

BVerwG v. 27.5.2010 – 6 PB 2.10 = ZfPR *online* 11/2010, S. 2

32. Wahl des Gesamtpersonalrats

(§ 45 BPersVWO)

Zuständigkeiten des Gesamtwahlvorstands und des örtlichen Wahlvorstands

Bei einer Gesamtpersonalratswahl legt der Gesamtwahlvorstand den Tag oder die Tage der Stimmabgabe fest, während der jeweilige örtliche Wahlvorstand den Ort und die Zeit der Stimmabgabe bestimmt.

Bei einer Gesamtpersonalratswahl ist der Gesamtwahlvorstand nicht befugt, auf Grund telefonischer Rückfragen die in den Niederschriften der örtlichen Wahlvorstände festgestellten Wahlergebnisse zu ändern.

VGH Hessen v. 28.11.1990 - HPV TL 1093/90 = PersV 1992, 267 = LS ZfPR 1991, 175